Rahmenvertrag

für

Baden-Württemberg

gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX

vom 28.07.2020

in der dreizehnten ergänzten Fassung vom

28.11.2024

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL 6
A. ALLGEMEINE REGELUNGEN 7
I. Grundlagen 7
§ 1 Vertragsparteien und weitere Beteiligte 7
§ 2 Geltungsbereich des Vertrags 8
§ 3 Rechtsgrundlagen und Begriffsverständnisse des Vertrags 8
§ 4 Zielgruppe und Gegenstand des Vertrages 10
§ 5 Mögliche Abweichungen vom Rahmenvertrag 11
II. Leistungsvereinbarungen 11
§ 6 Leistungsgrundsätze 11
§ 7 Inhalt der Leistungsvereinbarung 13
§ 8 Leistungssystematik 15
§ 9 Leistungsinhalte 16
§ 10 Personelle Ausstattung 17
§ 11 Räumliche und sächliche Ausstattung 19
§ 12 Leistungsvereinbarungen für Minderjährige und in Sonderfällen 20
III. Vergütungsvereinbarungen 21
§ 13 Vergütungsgrundsätze 21
§ 14 Vergütungssystematik 22
§ 15 Berechnung der Leistungspauschale 23
§ 16 Personalaufwendungen und Personalnebenkosten 24
§ 17 Sachaufwendungen 25
§ 18 Investitionsaufwendungen 25
§ 19 Aufwendungen für Regieleistungen 26
§ 20 Aufwendungen für Pflege 27
§ 21 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen 27
§ 22 Kapazitäten und Auslastung 27
§ 23 Grundsätze der Fachleistungsstunde 27
§ 24 Vergütung von Leistungen für Minderjährige und Sonderfälle 29
§ 25 Grundsätze zur Vergütungsabwicklung 29
§ 26 Zahlungsweise, Abrechnung und Dokumentation 30
§ 27 Grundsätze zur Nichtinanspruchnahme von Leistungen 31
§ 28 Regelungen für ehemals voll- und teilstationäre Angebote 32
§ 29 Regelungen für ehemals ambulante Angebote (nicht gepoolt) 33

§ 30 Regelungen für ehemals ambulante Angebote (gepoolt) 34
§ 31 Sonderregelungen für weitere Angebote 34
§ 32 Grundsätze und Verfahren zum Zahlungsabgleich 34
IV. Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen 35
§ 33 Grundsatz 35
§ 34 Vorlage von Verhandlungsunterlagen 36
§ 35 Weitere Verfahrensregelungen 37
§ 36 Externer Vergleich 37
V. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen 38
§ 37 Grundsätze für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich Wirksamkeit 38
§ 38 Anlassbezogene Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung 41
§ 39 Anlassunabhängige Prüfung des Strukturqualitätsmerkmals Personalmenge 42
VI. Weitere Organisationsstruktur 42
§ 40 Bildung einer Vertragskommission 42
§ 41 Aufgaben der Vertragskommission 43
§ 42 Mitglieder (Zusammensetzung) der Vertragskommission 43
§ 43 Weitere Organisation 44
B. LEISTUNGSGRUPPENABHÄNGIGE SONDERREGLUNGEN 45
I. Vereinbarungen über Leistungen zur Sozialen Teilhabe 45
§ 44 Gegenstand der Leistungsvereinbarungen 45
§ 45 Ziele der Leistungen zur Sozialen Teilhabe 45
§ 46 Leistungen für Wohnraum 45
§ 47 Assistenzleistungen 46
§ 48 Arten der Assistenzleistungen 47
§ 49 Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen 48
§ 50 Heilpädagogische Leistungen 49
§ 51 Leistungen zum Begleiteten Wohnen in Familien 50
§ 52 Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten 51
§ 53 Leistungen zur Mobilität 52
§ 53a Assistenz im Krankenhaus 52
(1) Zur Sicherstellung der Durchführung einer stationären Krankenhausbehandlung nach § 39 SGB V können Leistungen der Eingliederungshilfe für die Begleitung und Befähigung durch vertraute Bezugspersonen des Leistungserbringers vereinbart werden. 52
§ 54 Leistungen zur Abdeckung von Wohnkosten in besonderen Wohnformen 54
§ 55 Räumliche und sächliche Ausstattung bei besonderen Wohnformen 54
§ 56 Investitionsaufwendungen bei besonderen Wohnformen 56

86 § 57 Service- und Versorgungsangebote in besonderen Wohnformen 56
87 § 57a Kurzzeitangebote 57
88 § 57b Kurzzeitangebote innerhalb besonderer Wohnformen 58
89 § 57c Ermittlung der Leistungspauschalen für Kurzzeitangebote 59
90 II. Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe an Bildung 59
91 § 58 Gegenstand der Vereinbarungen 59
92 § 59 Ziel der Leistungen 59
93 § 60 Inhalte der Leistungen 59
94 III. Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben 60
95 § 61 Gegenstand der Vereinbarungen 60
96 § 62 Personenkreis 61
97 § 63 Ziel der Leistung 61
98 § 64 Aufnahmeverpflichtung und Einzugsgebiet der Werkstatt 61
99 § 65 Besondere Inhalte der Leistung 62
100 § 66 Leistungssystematik 62
101 § 67 Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM 62
102 § 68 Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer 64
103 § 69 Besondere Qualitätskriterien 65
104 § 70 Beschäftigungszeit 66
105 § 71 Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung 67
106 § 72 Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte 67
107 § 73 Personelle Ausstattung 67
108 § 74 Räumliche und sächliche Ausstattung 67
109 § 75 Leistungen zur Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budget für Arbeit 68
110 § 76 Bestandteile der Vergütungsvereinbarung 68
111 § 77 Kalkulation der Vergütung 69
112 § 78 Kalkulation des Investitionsbetrages bei WfbM 69
113 § 79 Kosten für die wirtschaftliche Betätigung der WfbM 69
114 § 80 Andere Leistungsanbieter 69
115 IV. Vereinbarungen über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation 70
116 § 81 Grundsätze 70
117 V. Vereinbarungen über Pflege 70
118 § 82 Leistungen zur Pflege 70
119 § 83 Weitere Regelungen zu Angebotsformen für Menschen mit Pflegebedarf 72
120 C. SCHLUSS- UND EINFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN 73
121 § 84 Salvatorische Bestimmungen 73
122 § 85 Inkrafttreten und Kündigung 73

123 § 86 Umsetzungsbegleitung und Vertragsrevision 74
124 § 87 Leichte Sprache und Barrierefreiheit 75
125 § 88 Weitere Bestandteile des Rahmenvertrags 75
126

PRÄAMBEL

Ziel des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ist es, Menschen mit Behinderungen eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und diese Teilhabe dauerhaft zu sichern. Insbesondere mit dem neu gestalteten Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) soll deren Selbstbestimmung gefördert und deren Benachteiligungen entgegengewirkt werden. Die Selbstbestimmung findet dabei gerade in der freien Wahl der Wohnform Ausdruck. Daneben soll gerade den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern mit Behinderungen sowie Menschen mit seelischen Behinderungen Rechnung getragen werden.

Ein zentrales Anliegen des BTHG ist die Partizipation der betroffenen Menschen mit Behinderungen und deren Organisationen der Selbst- bzw. Interessenvertretungen. Damit sind sie in die Prozesse zur Umsetzung des BTHG auf den Ebenen des Landes und der Kommunen auf Augenhöhe mit einzubeziehen. Dieses Miteinander ist kennzeichnend für die gemeinsame Erarbeitung dieses Landesrahmenvertrags und stellt einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des Auftrags der Landesverfassung zur Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse dar.

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie das BTHG begründen für die Menschen mit Behinderungen ein Recht auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Der Mensch mit Behinderungen ist mit seiner Würde und seinen individuellen Bedarfen Subjekt und Mittelpunkt sowohl der Leistungsgewährung als auch der Leistungserbringung. Dabei verankert das BTHG durchgängig den Grundsatz der Personenzentrierung für die Feststellung des Hilfebedarfs, für die Deckung des individuellen Bedarfs wie auch für die Leistungserbringung. Dieses zentrale Prinzip ist bei der Auslegung der Vorschriften des SGB IX, dieses Rahmenvertrages sowie der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen und auch der jeweiligen Leistungsbewilligungen zu beachten.

Dieser Rahmenvertrag will dazu beitragen, unter Beachtung der Diversität der Teilhabebedarfe und der Leistungsangebote den Weg in die neue Welt des gelebten BTHG zu öffnen. Er will Leitlinien geben, dass auf der Grundlage der personenbezogen festgestellten Bedarfslagen landesweit die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft durch eine qualitativ hochwertige, aber auch wirtschaftliche Leistungserbringung ermöglicht und gesichert ist.

Alle Beteiligten in Baden-Württemberg wollen nunmehr den neuen Weg des BTHG gemeinsam auf einer vertrauensvollen Basis weitergehen und die im Rahmenvertrag vorgesehenen Entwicklungen gemeinsam vorantreiben.

A. ALLGEMEINE REGELUNGEN

I. Grundlagen

§ 1 Vertragsparteien und weitere Beteiligte

(1) Den nachfolgenden Landesrahmenvertrag[1] schließen die Träger der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg, vertreten durch:

- Städtetag Baden-Württemberg,
- Landkreistag Baden-Württemberg,
- Kommunalverband für Jugend und Soziales.

(2) Die Vereinigungen der Leistungserbringer in Baden-Württemberg werden vertreten durch:

- die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V. zusammengeschlossenen Verbände:
  - Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Baden e.V., Karlsruhe,
  - Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Württemberg e.V., Stuttgart,
  - Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Freiburg,
  - Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V., Stuttgart,
  - DER PARITÄTISCHE Baden-Württemberg e.V., Stuttgart,
  - Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart,
  - Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V., Freiburg,
  - Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V., Karlsruhe,
  - Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V., Stuttgart,
  - Israelitische Religionsgemeinschaft Baden, Karlsruhe
  - Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs, Stuttgart
- die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V. und
- die Verbände der privaten Leistungserbringer, namentlich:

[1] Nachfolgend mit „LRV“ abgekürzt.

- Bundesverband Privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
- Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V., Landesverband Baden-Württemberg, Kornwestheim,
- VPK Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V. in Baden-Württemberg, Schutterwald

(3) Die nach dem AG SGB IX-BW bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg haben – ohne Status einer Vertragspartei – sowohl bei der Erarbeitung als auch bei der Beschlussfassung dieses LRV mitgewirkt.

§ 2 **Geltungsbereich des Vertrags**

(1) Die Regelungen dieses LRV einschließlich seiner Anlagen gelten einheitlich für sämtliche Angebote von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe.

(2) Die unmittelbare Bindung des jeweiligen Leistungserbringers an den LRV erfolgt, sofern

a) der Leistungserbringer von einer der vertragsschließenden Leistungserbringervereinigungen vertreten worden ist, oder

b) der LRV im Rahmen des Abschlusses einer Vereinbarung über das jeweilige Leistungsangebot als Rechtsgrundlage vereinbart wurde.

§ 3 **Rechtsgrundlagen und Begriffsverständnisse des Vertrags**

(1) Grundlagen dieses LRV und der unter seiner Beachtung geschlossenen Vereinbarungen sind in den jeweils geltenden Fassungen insbesondere:

a) die UN-Behindertenrechtskonvention,

b) das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, die landesrechtlichen Regelungen zur Ausführung des SGB IX, insbesondere das AG SGB IX,

c) das Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI),

d) die Werkstättenverordnung (WVO),

e) das baden-württembergische Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (WTPG) einschließlich seiner Verordnungen,

in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die von diesem Vertrag erfassten Leistungen der Eingliederungshilfe werden nachfolgend auch als Fachleistungen bezeichnet.

(3) Die im Zusammenhang mit dem Begriff des Wohnens stehenden und von diesem Vertrag erfassten Leistungen sollen sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen ihren Aufenthaltsort wählen und entscheiden können, wo und mit wem sie leben. Sie sollen nicht verpflichtet sein, in besonderen Wohnformen zu leben oder ihre Wohnung mit anderen Leistungsberechtigten zu teilen, damit Leistungen mit anderen gemeinschaftlich in Anspruch genommen werden können. Den im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung normierten Vorrang des Wohnens außerhalb von besonderen Wohnformen wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass für die Beurteilung der Angemessenheit der benötigten Fachleistungen nur jene Kosten betrachtet werden, die in der gewünschten Wohnform anfallen. Es findet keine Vergleichsbetrachtung mit besonderen Wohnformen statt.

Bei den besonderen Wohnformen handelt es sich im Sinne von Art. 19 der UN-BRK um sämtliche Arten an Wohnangeboten, die - unabhängig von der konkreten Baulichkeit und ihrer ordnungsrechtlichen Einstufung - speziell für Menschen mit Behinderungen vorgehalten werden und die ihnen nicht die volle Entscheidungsfreiheit lassen, wo und mit wem sie wohnen, oder die auf anderem Wege ihre Möglichkeit zur unabhängigen Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinde einschränken.

Soweit in diesem Vertrag der Begriff der besonderen Wohnform verwendet wird, hat er eine eingeschränkte Bedeutung:

a) im Rahmen der Regelungen zur Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen fallen unter diesen Begriff zum einen die gemeinschaftlichen Wohnformen[2] und zum anderen Wohnungen, die vor dem 01.01.2020 ordnungsrechtlich als Teil einer stationären Einrichtung im Sinne des § 3 WTPG behandelt wurden.

b) im Rahmen der Regelungen zu den Nahtstellen zwischen Fach- und Pflegeleistungen knüpft der Begriff an das Wohnformverständnis des § 71 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 und 3 SGB XI an.

(4) Ein Leistungsangebot ist eine auf eine gewisse Dauer angelegte organisatorisch strukturierte Zusammenfassung sächlicher und personeller Mittel durch einen Leistungserbringer

- mit dem Ziel, ausschließlich oder teilweise Leistungen der Eingliederungshilfe zur

[2] Vgl. § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 3 SGB XII.

Abdeckung von Teilhabebedarfen für einen wechselnden Kreis von Leistungsberechtigten zu erbringen,

– unabhängig davon, ob die Leistungen über Tag und/oder Nacht oder nur zeitweise erbracht werden.

(5) Bestandsangebote im Sinne dieses Vertrags stellen solche Leistungsangebote dar, für die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LRV eine Leistungsvereinbarung nach der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg vom 18.04.2019 vorlag.

(6) Zentrale Begrifflichkeiten, mit denen im Rahmenvertragstext einzelne Inhalte benannt werden, finden in der Anlage [Begriffsglossar] eine nähere Erläuterung.

§ 4 **Zielgruppe und Gegenstand des Vertrages**

(1) Die Zielgruppe dieses Rahmenvertrags für Baden-Württemberg sind leistungsberechtigte Menschen mit Behinderungen im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 99 SGB IX.

(2) Von diesem Vertrag in gleicher Form erfasst sind auch minderjährige Menschen mit Behinderungen sowie weitere Personengruppen nach § 134 SGB IX, soweit keine Sonderregelungen getroffen sind.

(3) Der LRV regelt die Rahmenbedingungen und Verfahren für die abzuschließenden Vereinbarungen (Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen) nach § 125 SGB IX.

(4) Der LRV stellt sicher, dass sich die in Bezug auf die Leistungen abzuschließenden Vereinbarungen am Auftrag, den Zielen und den weiteren Grundsätzen der Eingliederungshilfe ausrichten. Mit diesen Vereinbarungen ist zu gewährleisten, dass:

- Personenzentrierung in den Angeboten erfolgt,
- ausschließlich Leistungen von den Trägern der Eingliederungshilfe finanziert werden, die sie im Rahmen ihres Auftrages nach § 95 SGB IX sicherzustellen haben,
- die Selbstständigkeit der Leistungserbringer bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben unberührt bleibt,
- die unterschiedlichen Zielsetzungen und Aufgaben der Eingliederungshilfe und der Pflege berücksichtigt werden.

(5) Für jedes Leistungsangebot ist eine schriftliche Vereinbarung[3] zwischen dem jeweili-

[3] Vgl. § 125 Abs. 1 SGB IX.

gen Träger des Leistungserbringers und dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe[4] abzuschließen. Eine Bündelung mehrerer Leistungsangebote eines Leistungserbringers ist möglich. Die Vereinbarung bindet alle übrigen Leistungsträger[5]. Alternativ zum schriftlichen Abschluss können die Vereinbarungen auch auf digitalem Weg durch den Einsatz einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 36a SGB I, § 61 Satz 2 SGB X i.V.m. §§ 126 Abs. 3, 126a BGB abgeschlossen werden.

§ 5 **Mögliche Abweichungen vom Rahmenvertrag**

(1) Ungeachtet ihrer Bindung an diesen Rahmenvertrag haben die Leistungsträger und Leistungserbringer die Möglichkeit, unter Beteiligung der entsprechenden Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen Zielvereinbarungen abzuschließen[6]

a) zur Erprobung neuer Leistungs- und Finanzierungsstrukturen, insbesondere zum Abbau seggregierender Strukturen.

b) zur Weiterentwicklung der bestehenden Leistungs- und Finanzierungsstrukturen.

(2) Die individuellen Ansprüche der Leistungsberechtigten, die Personenzentrierung und die in der Präambel ausgeführten Grundsätze dieses LRV bleiben von diesen Zielvereinbarungen unberührt.

II. Leistungsvereinbarungen

§ 6 **Leistungsgrundsätze**

(1) Das Leistungsangebot des Leistungserbringers ist auf der Grundlage seiner Konzeption nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität darauf auszurichten, die Leistungsberechtigten nach Maßgabe ihres Bedarfs fachlich qualifiziert zu fördern und zu unterstützen. Dies gilt analog insbesondere für die bedarfsgerechte Ausgestaltung der Hilfe im Einzelfall.

(2) Die zu vereinbarenden Leistungen müssen den festgestellten Bedarf des vom jeweiligen Leistungsangebot erfassten Personenkreises personenzentriert decken können.

a) Bedarfsdeckend sind Leistungen, die es dem Leistungserbringer ermöglichen, innerhalb des Leistungsangebots die jeweils individuell im Verfahren nach § 118 SGB IX festgestellten Teilhabebedarfe des erfassten Personenkreises zu decken.

---

[4] Vgl. § 123 Abs. 1 S. 1 SGB IX.
[5] Vgl. § 123 Abs. 2 S. 1 SGB IX.
[6] Vgl. § 125 Abs. 3 S. 4 SGB IX.

b) Personenzentriert sind zu vereinbarende Leistungen, die sich - unabhängig von Art und Ort der Leistungserbringung bzw. einer bestimmten Wohnform – am individuellen Teilhabebedarf orientieren.

(3) Die bedarfsdeckenden, personenzentrierten Leistungen innerhalb des jeweiligen Leistungsangebots müssen nach Art, Inhalt und Umfang notwendig, zweckmäßig und wirtschaftlich sein.

a) Notwendig sind zu vereinbarende Leistungen, wenn ohne sie bzw. ohne qualitativ oder quantitativ vergleichbare Leistungen die Aufgaben und Ziele der Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nicht erfüllt werden können.

b) Zweckmäßig sind die zu vereinbarenden Leistungen, wenn sie geeignet sind, bezüglich des vom Leistungsangebot umfassten Personenkreises die für die Leistungen konkretisierten Aufgaben und Ziele im Rahmen der Eingliederungshilfe zu erfüllen.

c) Wirtschaftlich sind die Leistungen, wenn sie im vereinbarten Umfang und in der vereinbarten Qualität mit der dazu vereinbarten Vergütung erbracht werden können und damit dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit gerecht werden. Die weitergehenden Grundsätze zur Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich Wirksamkeit sind in Teil A Abschnitt V geregelt.

(4) Unter den Voraussetzungen des § 116 Abs. 2 SGB IX können Leistungen zur gemeinsamen Inanspruchnahme vereinbart und erbracht werden. Die gemeinsame Inanspruchnahme zeichnet sich durch die gleichzeitige Erbringung von gleichen Leistungen an mehrere Leistungsberechtigte mit gleichem konkretem Teilhabeziel aus. Auszugehen ist dabei vom jeweiligen Teilhabebedarf des einzelnen Menschen mit Behinderungen, der durch eine Leistungsinanspruchnahme mit anderen Leistungsberechtigten zusammen gedeckt werden kann.

Mithin muss sich die gemeinsame Inanspruchnahme aus der Gemeinsamkeit der jeweiligen individuellen (sachlichen, zeitlichen, örtlichen und/oder personellen) Bedarfslagen und der Möglichkeit deren gemeinsamer Deckung ergeben; auch ist hierbei die gemeinsame Inanspruchnahme immer im Hinblick auf die konkrete Leistung zu betrachten.

Unter Erbringung von Leistungen zum gleichen Zeitpunkt ist die Erbringung gleicher Leistungen in einem gemeinsamen personellen, sachlichen, örtlichen und zeitlichen Kontext zu verstehen. Innerhalb dieses Kontextes können Leistungen, die bestimmte

Bedarfe decken sollen, bzw. die Bedarfe selbst, nicht weiter in ihre sachlichen, zeitlichen, örtlichen und/oder personellen Einzelteile zerlegt werden.

Weicht der individuelle Bedarf von diesem Kontext ab, kommt eine gemeinsame Inanspruchnahme nicht in Betracht. Besteht dieser Kontext aber, so wird die Frage der gemeinsamen Inanspruchnahme durch die Zumutbarkeit nach § 104 SGB IX im Einzelfall begrenzt.

Bezüglich der Vereinbarung von Leistungen wird zum Verständnis des Inhaltes von Leistungen zur gemeinsamen Inanspruchnahme auf die Anlage [Gemeinsames Verständnis zur gemeinsamen Inanspruchnahme] verwiesen.

(5) Die jeweils im Einzelfall zu erbringende Leistung bestimmt sich nach den individuellen Teilhabebedarfen in den jeweiligen Leistungsgruppen und dem darauf aufbauend festgestellten Leistungsanspruch des Leistungsberechtigten.

(6) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans[7] zu erbringen. Das gilt nicht für andere Leistungsanbieter im Sinne des § 60 SGB IX.

Zur Erfüllung der Aufnahmeverpflichtung wird dem Leistungserbringer der auf Grundlage des Gesamtplanes zu erstellende Verwaltungsakt über die in Bezug auf das Angebot bewilligten Leistungen und die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen zur Kenntnis gegeben.

Die Aufnahmepflicht besteht im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots erst und nur, soweit der Leistungsträger die Leistung bewilligt oder vorläufig bewilligt hat. Über die Erteilung der vorläufigen Leistungsbewilligung verständigen sich Leistungserbringer und Leistungsträger.

§ 7 <u>Inhalt der Leistungsvereinbarung</u>

(1) Jede Leistungsvereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer[8] beinhaltet insbesondere:

a) die Beschreibung des zu betreuenden Personenkreises, auf den sich das Leistungsangebot bezieht und dessen Teilhabeziele mit den angebotenen Leistungen voraussichtlich erreicht werden sollen, einschließlich etwaiger erforderlicher Abgrenzungen,

[7] Vgl. § 121 SGB IX.
[8] Vgl. § 125 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 SGB IX.

b) die Bezeichnung und die Beschreibung der dem Leistungsangebot zugrundeliegenden Leistungen (Fachleistungen und etwaige Pflegeleistungen) nach Art, Inhalt, Umfang, Ziel und Qualität einschließlich der Wirksamkeit und etwaiger erforderlicher Abgrenzungen,

c) eine Beschreibung der erforderlichen personellen Ausstattung und die Qualifikation des Personals (ggfls. einschließlich Fachkraftquote)[9],

d) eine Beschreibung der wesentlichen Elemente der hierzu erforderlichen räumlichen und sächlichen Ausstattung[10] einschließlich der betriebsnotwendigen Anlagen.

(2) Die Leistungen müssen hinreichend bestimmt beschrieben und möglichst den neun Lebensbereichen der ICF nach § 118 Absatz 1 SGB IX zugeordnet sein, so dass daraus hervorgeht, wie und in welcher Form welcher Bedarf gedeckt werden soll. Die Beschreibung hat sich an den in den Anlagen im Teil B enthaltenen Leistungsbeschreibungen und den dort jeweils aufgeführten Begrifflichkeiten zu orientieren, wobei die jeweiligen Leistungskataloge und dort verwendeten Begrifflichkeiten nicht abschließend sind. Soweit Leistungsbeschreibungen im Teil B unmittelbar mit einer dort festgelegten Personalausstattung verbunden sind, sind die inhaltlichen Beschreibungen verbindlich zu übernehmen

(3) In der Leistungsvereinbarung wird aufgenommen, welche Leistungen persönlich nur einem Leistungsberechtigten und/oder zur gemeinsamen Inanspruchnahme durch mehrere Leistungsberechtigte angeboten werden[11]. Soweit die Erbringung von Leistungen nach § 116 Abs. 2 SGB IX zu vereinbaren ist, sind darüber hinaus die für die Leistungserbringung erforderlichen Strukturen zu berücksichtigen.

(4) Im Falle einer Vereinbarung von Leistungen für mehrere Leistungsberechtigte, die ausschließlich für Gruppen erbracht werden, kann festgelegt werden, dass die Inanspruchnahme dieser Gruppenleistungen die Inanspruchnahme weiterer Leistungen untrennbar zur Folge hat. Ausgenommen davon sind höchstpersönliche Leistungen, wie die Bereiche der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung.

(5) Stellt der Leistungserbringer fest, dass

a) der mit dem Teilhabe- und Gesamtplan festgestellte Bedarf bzw. die enthaltenen

[9] Vgl. § 10 LRV.
[10] Vgl. § 11 LRV.
[11] Vgl. § 116 Abs. 2 SGB IX.

Teilhabeziele des Leistungsberechtigten mit den bewilligten Leistungen nicht gedeckt bzw. nicht erreicht werden können oder

b) sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich der Bedarf verändert hat (beispielsweise bei eigen- oder fremdgefährdendem Verhalten),

teilt er dies dem Leistungsberechtigten und dem Träger der Eingliederungshilfe unter Berücksichtigung des Sozialdatenschutzes mit. Zudem nimmt der Leistungserbringer mit dem Leistungsberechtigten Kontakt auf, um die Situation zu erörtern.

Spätestens drei Wochen nach erfolgter Mitteilung schließen die Parteien übergangsweise eine Einzelvereinbarung, die bis zur abschließenden Klärung der künftigen Bedarfsdeckung gilt. Leistungserbringer und Leistungsträger stellen die Beteiligung des Leistungsberechtigten bei allen Schritten in diesem Verfahren sicher.

(6) Im Übrigen sind den Leistungsvereinbarungen die Muster-Leistungsvereinbarung in Anlage [Muster-LV] zugrunde zu legen.

§ 8 **Leistungssystematik**

(1) Grundlage der zu vereinbarenden Fachleistungen sind die jeweiligen Gesamtpläne der Leistungsberechtigten, die – ausgehend vom BEI-BW – beschreiben[12]:

- die zeitliche Lage der personellen Hilfen – zum Beispiel während der Woche, am Wochenende, tagsüber oder nachts –,
- die Art (Qualität) und Umfang (Quantität),
- die benötigte Dauer der Unterstützung und
- die vom Menschen mit Behinderung gewünschte (Teilhabe-)Häufigkeit.

(2) Die Leistungen können nach Maßgabe des Teil B vereinbart werden als Fachleistungen, die

a) an einen Leistungsberechtigten individuell erbracht werden (Individualleistung),
b) gemeinsam an mehrere Leistungsberechtigte erbracht oder von diesen in Anspruch genommen werden (gepoolte Individualleistung),
c) über ein Modul gemeinsam an eine Gruppe von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Teilhabebedarf erbracht oder von diesen in Anspruch genommen werden (Modulleistung).
d) in besonderen Wohnformen über das in § 49 LRV (Assistenzleistungen in Besonderen Wohnformen) beschriebene Basismodul erbracht werden.

[12] Vgl. Zielsetzung bei Nr. 2.2. D-Ergebnisbogen des Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg (BEI_BW) gemäß § 13 in Verbindung mit § 118 Sozialgesetzbuch IX – Bundesteilhabegesetz –.

Diese Leistungen können nicht nur alternativ, sondern auch in Kombination vereinbart werden.

(3) Bei der Vereinbarung von Modulen nach Abs. 2 c) gelten die Regelungen der Anlage [Grundsätze und Rahmenbedingungen für die modulare Leistungserbringung und –vergütung].

(4) Abweichend von Abs. 2 gilt:

a) für Minderjährige und die Sonderfälle nach § 134 SGB IX die in § 12 LRV,

b) für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben die in § 66 LRV

jeweils beschriebene Leistungssystematik.

§ 9 **Leistungsinhalte**

(1) Das Leistungsangebot ist darauf auszurichten, den Leistungsberechtigten entsprechend ihrem spezifischen Bedarf eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Es soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und Lebensführung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können[13]. Dies beinhaltet, eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern und sie zu einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen[14].

(2) Jede Leistungsvereinbarung enthält ein spezifisches Angebot aus mindestens einer der aufgeführten Leistungsgruppen[15]. Diese umfassen:

a) Leistungen der medizinischen Rehabilitation,

b) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,

c) Leistungen zur Teilhabe an Bildung und

d) Leistungen zur Sozialen Teilhabe

zuzüglich etwaiger vereinbarter Pflegeleistungen, soweit sie von der Eingliederungshilfe mit umfasst sind.

Die in der Leistungsvereinbarung jeweils zu berücksichtigenden Spezifika einer Leistungsgruppe sind in Teil B geregelt.

---

[13] Vgl. § 90 SGB IX.
[14] Vgl. §§ 1, 4, 76, 104 Abs. 1, 113 SGB IX.
[15] Vgl. § 5 Nr. 1, 2, 4 oder 5 SGB IX i.V.m. § 102 SGB IX.

(3) Die je nach Leistungsgruppe zu erbringende Leistung umfasst in der Regel:

a) Personenbezogene Leistungen im Einzelkontakt oder als gemeinschaftliche Inanspruchnahme durch alle von einem Leistungsangebot erfassten Leistungsberechtigten oder Teile davon, differenziert z.B. nach Zeit, Form (Präsenz oder Bereitschaft) und Qualifikation (Fachkraft, Nicht-Fachkraft).

b) Personenbezogene indirekte Leistungen, die erbracht werden ohne die Anwesenheit der Leistungsberechtigten, sind koordinierende Tätigkeiten im Sinne eines Case-Managements, z.B. Organisation/Planung/Koordination, Reflexion/Nachbesprechung, sowie An- und Abfahrten. Dazu können auch Koordinationsleistungen zählen, wenn z.B. ein Leistungsberechtigter Leistungen bei mehreren Leistungserbringern bzw. weiteren Beteiligten (z.B. Vereine) in Anspruch nimmt.

c) Fachspezifische (nicht personenbezogene) indirekte Leistungen, worunter insbesondere Zeiten der Supervision und Fortbildung von Mitarbeitern, der Kooperation und Netzwerkarbeit (z.B. gemeindepsychiatrischer Verbund, Arbeitgebervereinigungen), Sozialraumarbeit fallen[16].

d) die Vorhaltung der Leistung bei Abwesenheit von Leistungsberechtigten bzw. bei fehlender Mitwirkung des Leistungsberechtigten, sowie

e) die weitere Regieleistungen[17],

f) die Bereitstellung der hierzu erforderlichen Anlagegüter, Strukturen und Vorhalteleistungen,

g) die Leistungen zur Umsetzung gesetzlicher, insbesondere ordnungsrechtlicher Vorgaben.

(4) Die zu vereinbarende Leistung kann als Bestandteil der Eingliederungshilfe enthalten:

a) Hauswirtschaftliche, technische, sächliche (über das Maß der Regelbedarfe hinausgehende) und personelle Leistungen, soweit diese notwendig sind, weil der Leistungsberechtigte behinderungsbedingt zu einer selbstständigen Lebensführung nicht im Stande ist,

b) im Falle von a) auch die hierauf bezogenen Elemente nach Abs. 3 c) bis g).

§ 10 **Personelle Ausstattung**

(1) Mit der vereinbarten personellen Ausstattung wird die Erbringung der vereinbarten

[16] Bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zählen dazu auch die Betriebsführung i.S.v. § 12 WVO, technische Leitung/Vorrichtungsbau.
[17] Vgl. § 19 LRV.

Leistungen für die vom Leistungsangebot erfassten Leistungsberechtigten sichergestellt. Der Leistungserbringer hat bei Personalengpässen oder -ausfällen durch geeignete Maßnahmen alles ihm Mögliche zu veranlassen, dass die Erbringung der Leistungen nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Leistungsvereinbarung beschreibt die Anzahl, Funktion und Qualifikation des Personals. Die zu vereinbarende personelle Ausstattung

a) ist auf den voraussichtlichen Teilhabedarf des im Leistungsangebot beschriebenen Personenkreises hin auszurichten,

b) muss den gesetzlichen Anforderungen an die Geeignetheit[18] entsprechen. Der Leistungserbringer muss zur Erbringung der Leistung geeignete, qualifizierte Fachkräfte und anderes Betreuungspersonal einsetzen.

Diese Anforderungen gelten sowohl für das eigene, vom Leistungserbringer eingesetzte Personal, als auch für beigezogene Fremdpersonalleistungen.

(3) Entsprechend des Leistungsangebots sind bei der Vereinbarung angemessen zu berücksichtigen:

- leitende, administrative und organisatorische Aufgaben,
- Aufwand für die zur Erbringung von Fachleistungen notwendigen und unmittelbar mit diesen verbundenen Diensten (bspw. psychologische und heilpädagogische Fachdienste),
- Aufwand für Aufgaben der Kooperation, Koordination und operative Qualitätssicherung (z.B. Teambesprechungen, Supervision, Fortbildung, Qualitäts- und Wirksamkeitsmanagement) einschließlich für die Aufgaben der Vernetzung im Sozialraum,
- Aufgaben im Bereich der körperbezogenen Pflege, der einfachsten Maßnahmen der Behandlungspflege und der begleitenden Dienste[19], soweit diese zur Eingliederungshilfe zählen und für die Versorgung der Leistungsberechtigten erforderlich sind.
- Aufwendungen zur Anleitung und Begleitung der Arbeit mit dem Bewohnerbeirat und den sonstigen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen in der jeweiligen Angebotsstruktur.

[18] Vgl. § 124 Abs. 2 SGB IX.
[19] Vgl. § 10 WVO.

(4) Das gleiche gilt entsprechend für die personelle Ausstattung, die zur hauswirtschaftlichen und technischen Versorgung im Rahmen von Leistungsangeboten erforderlich ist.

(5) Zentrale oder auch dezentral zu erbringende Leitungs- und Regieaufgaben sind bei der personellen Ausstattung nach den Absätzen 2 und 3 zu berücksichtigen.

(6) Der LRV geht von einer Regel-Nettojahresarbeitszeit von 1.582 Stunden pro Vollzeitkraft aus, deren Zusammensetzung sich aus der Anlage [Berechnungen der Nettojahresarbeitszeit] ergibt. Bindungen des Leistungserbringers aus Tarifverträgen, kirchlichem Arbeitsrecht oder anderen vergleichbaren arbeitsrechtlichen Regelungswerken sind bei der Berechnung einer davon abweichenden Nettojahresarbeitszeit bis zu 1.545 Stunden pro Vollzeitkraft auf Nachweis zu berücksichtigen.

Ausgehend von den in der Anlage [Berechnungen der Nettojahresarbeitszeit] dargestellten Berechnungen gelten bei Bindung an die nachfolgend genannten Tarifvertragsbestimmungen bzw. an kirchliche Arbeitsvertragsrichtlinien folgende abweichende Nettojahresarbeitszeiten ohne weitere Nachweise:

- 1.578 Stunden pro Vollzeitkraft bei Vollanwendung des TVöD ohne die Regelungen zum SuE (Sozial- und Erziehungsdienst)
- 1.562 Stunden pro Vollzeitkraft bei Vollanwendung des TVöD mit den Regelungen zum SuE
- 1.558 Stunden pro Vollzeitkraft bei Vollanwendung des TV-L für Baden-Württemberg
- 1.560 Stunden pro Vollzeitkraft bei Geltung der Diakonie Deutschland (AVR DD)
- 1.570 Stunden pro Vollzeitkraft Bei Geltung der AVR für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonie Baden (AR-M)
- 1.554 Stunden pro Vollzeitkraft bei Geltung der AVR Caritas bzw. AVR der Diakonie Württemberg (AVR-Wü) jeweils mit Regelungen zum SuE

§ 11 <u>Räumliche und sächliche Ausstattung</u>

(1) In die Leistungsvereinbarungen über die räumliche und sächliche Ausstattung sind gemäß den Erfordernissen hinsichtlich Art, Umfang, Ziel und Qualität der angebotenen Leistungen insbesondere aufzunehmen:

a) die für die Leistungen bereitzustellenden betriebsnotwendigen Anlagen wie Gebäude, Außenanlagen und Grundstücke, welche Fachleistungsflächen beinhalten,

b) Sonderinfrastrukturen, die zur Angebotskonzeption gehören,

c) Technische Anlagen,

d) Fuhrpark,

e) Betriebs- und Geschäftsausstattung,

f) die im Hinblick auf den besonderen Zweck der zu erbringenden Leistungen speziell vorgehaltenen Ausstattungsgegenstände.

Dabei sind die jeweiligen ordnungsrechtlichen Erfordernisse insbesondere des Arbeits- und Brandschutzes, der Unfallverhütung sowie der Barrierefreiheit zu beachten.

(2) Fachleistungsflächen sind solche betriebsnotwendigen Gebäude, Anlagen, Räumlichkeiten und Grundstücke, die weder persönlicher noch gemeinschaftlicher Wohnraum sind. Dies sind Flächen, die außerhalb vom Wohnraum für die Erbringung der unterschiedlichen Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlich sind.

(3) Bei der Vereinbarung ist zu berücksichtigen, ob die räumliche und sächliche Ausstattung nach Abs.1 ganz oder nur anteilig der Erbringung der Fachleistung dient.

(4) Zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung innerhalb eines Leistungsangebots nach § 113 Abs. 4 SGB IX werden die dazu erforderliche sächliche Ausstattung sowie die erforderlichen betriebsnotwendigen Anlagen vereinbart.

§ 12 **Leistungsvereinbarungen für Minderjährige und in Sonderfällen**

(1) In die Leistungsvereinbarung, die sich bezieht auf:

- minderjährige Leistungsberechtigte sowie
- erwachsene Leistungsberechtigte, die in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht (insb. in Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Wohnangebot) Leistungen zur Schulbildung sowie Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf erhalten,
- erwachsene Leistungsberechtigte im Sinne des § 134 Abs. 4 S. 2 SGB IX

sind als wesentliche Leistungsmerkmale insbesondere aufzunehmen[20]:

a) die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers,
b) der zu betreuende Personenkreis,
c) Art, Ziel und Qualität der Leistung,
d) die Festlegung der personellen Ausstattung,

[20] Vgl. § 134 Abs. 2 SGB IX.

e) die Qualifikation des Personals sowie

f) die erforderliche sächliche Ausstattung.

(2) Die Muster-Leistungsvereinbarung[21] findet keine Anwendung.

(3) Die in Betracht kommenden Ausbildungsstätten über Tag und Nacht bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorgaben zur schulischen und beruflichen Bildung in Baden-Württemberg.

(4) Die Leistungssystematik im Sinne der Rahmenbedingungen, Grundsätze und Verfahren zur Leistungserbringung wird von der Vertragskommission auf Vorschlag der ihr zugeordneten „AG Minderjährige“ konform zu den gesetzlichen Anforderungen festgelegt. Prinzipiell sind alle Leistungen zur sozialen Teilhabe personenzentriert und nach den Maßgaben des Bundes zu gestalten.

(5) Als Inhalte der Leistungen können die bisherigen Leistungstypen I.3.1 bis I.3.5 und I.4.1 bis I.4.3 des Baden-Württembergischen Rahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII in der Fassung vom 06.11.2018 übergangsweise und längstens bis zum 31.12.2023 vereinbart werden. Schulpraktika sind fester Bestandteil dieser Leistungen[22]. Im Falle eines schulfernen Praktikumsplatzes, der von der Schule befürwortet wird, sollte eine bedarfsorientierte, individuelle Unterstützung und Begleitung, die über die reguläre Leistung für Schulpraktika hinausgeht, ergänzend abgedeckt werden[23].

(6) Die Leistungsinhalte der besonderen Wohnformen (bisherige Leistungstypen I.1.1 und I.1.2 des Baden-Württembergischen Rahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII in der Fassung vom 06.11.2018) sind bis 31.10.2020 abschließend zu regeln.

(7) Für noch nicht geregelte Leistungsangebote ist ein verbindlicher Zeitplan bis längstens 31.10.2020 zu definieren.

III. <u>Vergütungsvereinbarungen</u>

§ 13 <u>Vergütungsgrundsätze</u>

(1) Mit der Vergütungsvereinbarung werden unter Berücksichtigung der in den Leistungsbeschreibungen festgelegten wesentlichen Leistungsmerkmale Leistungspauschalen festgelegt. Die Vereinbarung der Vergütungen pro Leistungsangebot kann wegen un-

[21] Vgl. § 7 Abs. 6 LRV.
[22] Vgl. 3.3.2. der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die berufliche Orientierung an weiterführenden allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (VwVBO).
[23] Vgl. 3.2.2 VWVBO.

terschiedlichen Laufzeiten oder unterschiedlichen Rahmenbedingungen für die Vergütungsentwicklung in mehreren Vergütungsvereinbarungen erfolgen.

(2) Die vom Leistungserbringer gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe zu beanspruchenden Vergütungen[24] müssen leistungsgerecht sein und es dem jeweiligen Leistungserbringer bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen[25],

a) die im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren bedarfsgerecht festgestellten Leistungen zu erbringen,

b) seinen Auftrag eigenständig zu erfüllen,

c) die Leistungsvereinbarung sowie die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

Sind zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer konkrete Maßnahmen für eine innovative Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen im Sinne des BTHG vereinbart, sind diese auch bei der leistungsgerechten Vergütung zu berücksichtigen. Dabei ist die Interessenvertretung vor Ort zu beteiligen.

(3) Die nach Art und Höhe zu vereinbarenden Leistungspauschalen

a) müssen sich nachvollziehbar aus der Leistungsvereinbarung ableiten lassen,

b) sind auf Basis einheitlicher Parameter zu kalkulieren,

c) müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit des Leistungsangebots entsprechen[26], und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten,

d) dürfen keine existenzsichernden Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII bzw. dem Dritten Kapitel SGB II beinhalten.

§ 14 **Vergütungssystematik**

(1) Die Vergütungen können, soweit in Teil B keine Abweichungen vorgesehen sind, als Leistungspauschalen vereinbart werden in Form von

a) Fachleistungsstundensätzen,

b) Pauschalsätzen.

(2) Die Leistungspauschalen sind sowohl für die Individualleistung als auch für die gepoolte Leistung im Sinne von § 116 SGB IX zu berechnen, zu vereinbaren und jeweils

[24] 123 Abs. 6, 127 Abs. 1 Satz 2 SGB IX.
[25] § 123 Abs. 2 S. 2 und Abs. 4 SGB IX und § 124 Abs. 1 Abs. SGB IX.
[26] Vgl. § 6 LRV.

gesondert auszuweisen.

(3) Für die Leistungen nach § 8 Abs. 2 LRV können eine oder mehrere der in Abs. 1 genannten Vergütungsvarianten kombiniert vereinbart werden. Für die Leistungen nach § 8 Abs. 2 a und b) sollen Fachleistungsstundensätze vereinbart werden[27].

(4) Für die Kalkulation der Fachleistungsstundensätze gelten die Regelungen des § 23 LRV, für die Kalkulation von Leistungsmodulen (Pauschalsätze) wird eine gesonderte Anlage durch die Vertragskommission erstellt.

(5) Fachleistungsstundensätze nach Abs. 1 a) werden einschließlich des Investitionsanteils vereinbart.

(6) Im Falle von Pauschalsätzen nach Abs. 1 b) ist ein Investitionsbetrag gesondert zu vereinbaren. Unabhängig von der Anzahl der Leistungspauschalen pro Leistungsangebot, wird ein einheitlicher Investitionsbetrag vereinbart und ausgewiesen.

(7) Für minderjährige Leistungsberechtigte und die Sonderfälle nach § 134 SGB IX gilt die in § 24 LRV gesondert geregelte Vergütungssystematik.

§ 15 **Berechnung der Leistungspauschale**

(1) Die Leistungspauschale setzt sich insbesondere zusammen aus:

a) Personalaufwendungen und Personalnebenkosten,

b) Sachaufwendungen,

c) Investitionsaufwendungen[28],

d) Regieaufwendungen,

e) andere Aufwendungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Anforderungen,

f) angebotsspezifischer Wagnis- und Risikozuschlag, der bis zu 1,5 % betragen kann. (vgl. Abweichungen für die Fachleistungsstunde in § 23 Abs. 4 LRV)

(2) Die vereinbarte Kapazität und Auslastung ist

- bei der Berechnung zu berücksichtigen.
- in der Vereinbarung gesondert auszuweisen.

Die vereinbarte Kapazität bestimmt sich in der Regel nach der Platzzahl.

(3) Angebots- und personenkreisspezifisch sind in der Vereinbarung Leistungspauschalen

[27] Die Soll-Regelung ist als deutliche Empfehlung zu verstehen. Für die Wahl der Pauschalsatzvergütung bietet der LRV gerade auch die Modulvariante an.
[28] Vgl. § 14 Abs. 5 und 6 LRV.

für

- die Aufwendungen für Pflege[29], soweit diese von der Eingliederungshilfe und nicht durch andere Leistungsträger zu finanzieren sind,
- Aufwendungen zur Abdeckung von Wohnkosten in besonderen Wohnformen[30]

gesondert auszuweisen.

(4) Im Übrigen

- gelten die weiteren leistungsgruppenabhängigen Bestimmungen zu den zu berücksichtigen Aufwendungen und Berechnungsweisen in Teil B,
- ist die Muster-Vergütungsvereinbarung in Anlage [Muster-VV] zugrunde zu legen.

§ 16 **Personalaufwendungen und Personalnebenkosten**

(1) Die Leistungspauschale berücksichtigt die gesamten zur Erbringung der vereinbarten Leistung notwendigen Personalaufwendungen und Personalnebenkosten, die dem Leistungserbringer durch die Beschäftigung des für die Erbringung der Leistung einzusetzenden Personals entstehen.

(2) Der Personalaufwand umfasst die Arbeitgeberbruttolöhne und -gehälter nebst Sonderzahlungen (inkl. der Verpflichtungen zur betrieblichen Alters- und Zusatzversorgung) und sonstigen Leistungen in Geld oder Geldeswert, die grundsätzlich nach den jeweils geltenden Tarifverträgen, kirchenarbeitsrechtlichen Arbeitsvertragsrichtlinien oder vergleichbaren Regelungen bei funktionsgerechter Eingruppierung entstehen. Im Einvernehmen mit dem Leistungsträger ist auch eine übertarifliche Vergütung umfasst, wenn der Leistungserbringer nachweisen kann, dass die übertarifliche Vergütung notwendig und angemessen ist, wenn ansonsten das erforderliche Personal nicht gewonnen werden kann.

(3) Zu den Personalnebenkosten für die beschäftigten Mitarbeitenden gehören insbesondere:

a) Aufwand für angemessene Fort- und Weiterbildungen,
b) Aufwand für Berufsgenossenschaft,
c) Aufwendungen zur Arbeitssicherheit, (insbesondere Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz),
d) weitere Aufwendungen für betriebliches Eingliederungsmanagement, den Betriebsarzt,

[29] Vgl. § 82 LRV.
[30] Vgl. § 113 Abs. 5 SGB IX i.V.m. § 42a Abs. 6 SGB XII.

e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte zur Wahrnehmung der Rechte der Mitarbeitenden einschließlich der Kosten für deren Freistellung (wie z.B. Betriebsrat / Mitarbeitervertretung, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte),

f) Aufwendungen für Personalgewinnung und –bindung.

(4) Bei fremdvergebenen Leistungen an Dritte oder der Leistungserbringung durch zentrale Dienste der mit dem Leistungserbringer verbundenen Unternehmen sind für die anzurechnenden Personalmengenanteile die vertragsgemäßen tatsächlichen Aufwendungen für die bezogenen Fremdleistungen zu berücksichtigen, soweit diese einer wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen.

§ 17 **Sachaufwendungen**

Sachaufwand ist der gesamte, zur Erbringung der Leistungen und zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen (bspw. Hygienebestimmungen, Vorgaben der Berufsgenossenschaften u.a. zur Berufs- und Dienstkleidung) in einem Leistungsangebot notwendige sächliche Aufwand einschließlich bezogener Fremdsachleistungen.

§ 18 **Investitionsaufwendungen**

(1) Bei der Kalkulation der Investitionsbeträge werden Aufwendungen für die Herstellung der zum Betrieb der Leistungsangebote betriebsnotwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter, sowie jene zu deren Anschaffung, Wiederbeschaffung, Ergänzung, Instandhaltung und Instandsetzung berücksichtigt. Dazu gehören insbesondere folgende Kosten und Aufwendungen:

- Aufwendungen für Abschreibungen für die Abnutzung von Gebäuden, Außenanlagen, haustechnischen Anlagen, Maschinen und sonstigen Anlagegütern,
- Mieten und sonstige Nutzungsentgelte für Grundstücke, Gebäude oder sonstige Anlagegüter,
- Zinsen für Fremdkapital und öffentliche Darlehen,
- Eigenkapitalverzinsung,
- Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung.

(2) Wird eine verhandelte Kapazität eines Leistungsangebotes im Zuge weiterer Verhandlungen oder aufgrund behördlicher Maßnahmen (bspw. Heimaufsicht oder Brandschutzbehörde) verändert, erfolgt eine angemessene Anpassung des Investitionsbetrages. Im Übrigen gilt § 127 Abs. 2 SGB IX.

(3) Bei der Ermittlung der Investitionsaufwendungen sind Förderungen aus öffentlichen Mitteln anzurechnen. Der Leistungserbringer hat dies im Rahmen der Ermittlung der Investitionsaufwendungen anzuzeigen.

§ 19 **Aufwendungen für Regieleistungen**

Der Aufwand für die Regieleistungen umfasst den Personal- und Sachaufwand sowie den Investitionsaufwand insbesondere für die folgenden Bereiche:

a) Leistungen der Leitungsfunktionen:

Wahrnehmung der Leitungsfunktionen (Vorstand, Geschäftsführung, weitere Leitungsebenen), Personalmanagement, Organisation und Management der Leistungsangebote, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, (Weiter-) Entwicklung von Angeboten

b) Leistungen der Verwaltung:

Allgemeine Verwaltung, Jahresabschlusserstellung und -prüfung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, Controlling, EDV-Administration

c) Leistungen der Hauswirtschaft und Haustechnik:

Bewirtschaftung der Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Hausreinigung, Haustechnische Leistungen/ Facility-Management (soweit der Aufwand nicht bereits im KdU-Tool[31] erfasst ist)

d) Leistungen sonstiger Dienste:

Qualitätsmanagement, IT und Digitalisierung, Umsetzung der europäischen Datenschutzgrundverordnung (Datenschutzbeauftragter), Medizinproduktebeauftragter, Hygienebeauftragter, Brandschutzbeauftragter, Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, begleitende Dienste

e) Leistungen der Fachdienste:

Koordination der konkreten Leistungserbringung, Planung, Organisation und Begleitung des Prozesses, Kontrolle und Dokumentation der Hilfen, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und

[31] Vgl. § 56 Abs. 2 LRV.

intern), Zusammenarbeit mit dem Träger der Eingliederungshilfe in Arbeitskreisen, Leistungen im Rahmen einer Beteiligung am Teilhabe- und Gesamtplanverfahren, Anleitung und Begleitung der Arbeit mit dem Bewohnerbeirat, Beschwerdemanagement, Leistungen zur Sicherung der Rechte, Partizipation und Mitbestimmung der Leistungsberechtigten

§ 20 Aufwendungen für Pflege

(1) Soweit die vereinbarten Leistungen in Leistungsangeboten[32] auch Pflegeleistungen umfassen, sind bei der Ermittlung der Leistungspauschale auch die dafür zuordenbaren personellen, sächlichen und investiven Aufwendungen zu berücksichtigen.

(2) Wenn Pflegeleistungen durch einen anderen Leistungsträger als den Träger der Eingliederungshilfe oder den Träger der Hilfe zur Pflege gegenüber dem Leistungserbringer bzw. dem Leistungsberechtigten finanziert werden, sind die Aufwendungen im Sinne des Abs. 1 nicht Teil der Leistungspauschale.

§ 21 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen

Soweit das Leistungsangebot des Leistungserbringers unter das WTPG, die WVO oder andere öffentlich-rechtliche und vom Leistungserbringer zu beachtende Vorschriften fällt, die bestimmte räumliche Vorgaben (bspw. heimbaurechtlicher Art) machen, sächliche Ausstattungen (bspw. im Bereich Hygiene) oder bestimmte personelle Settings, externe Dienstleistungen, Qualifikationen oder Tätigkeiten verlangen, sind deren Kosten und Aufwendungen bei der Ermittlung der Leistungspauschalen zwingend mit einzubeziehen.

§ 22 Kapazitäten und Auslastung

Der Berechnung der Leistungspauschale wird im Regelfall eine Auslastung von 99 % zugrunde gelegt, welche sich auf die vereinbarte Kapazität bezieht. Weist der Leistungserbringer eine geringere Auslastung nach, gilt eine Untergrenze von 97,5 %. Im Übrigen sind die Sonderregelungen zur Auslastung in den Kalkulationsmustern zu beachten[33].

§ 23 Grundsätze der Fachleistungsstunde

(1) Die Fachleistungsstunde umfasst eine Zeitstunde direkter Leistungserbringung im Sinne von § 9 Abs. 3a) LRV.

---

[32] Vgl. § 82 Abs. 1 und 3 LRV.
[33] Vgl. § 23 Abs. 3 LRV.

(2) Für Individualleistungen, die in Form von Fachleistungsstunden über einen bestimmten Zeitraum hinweg bereitgestellt und abgerufen werden sollen, kann auch eine Kontingentpauschale („Prepaid“) vereinbart werden.

(3) Zur Kalkulation der leistungserbringerindividuellen Pauschale für die Fachleistungsstunde ist das Berechnungsmodell in Anlage [Kalkulation der leistungserbringer-individuellen Pauschale für die Fachleistungsstunde] anzuwenden.

(4) Bei der Ermittlung der Fachleistungsstundensätze sind für die folgenden Parameter die in der Anlage [Bandbreiten für Fachleistungsstunden] bestimmten Bandbreiten maßgeblich:

- Indirekte Leistungen inkl. Wegezeiten
- Regieleistung
- Personalnebenkosten
- Unternehmerrisiko/-wagnis (abweichend zu § 15 Abs. 1 f) LRV gilt die Anlage [Bandbreiten für Fachleistungsstunden])
- Sachkosten und Investitionskosten
- Auslastung

Die konkrete Bestimmung der Werte innerhalb der Bandbreiten

- folgt danach, ob die in besonderen Wohnformen zu erbringenden Fachleistungsstunden in unmittelbarer Verbindung (zeitlich-räumlicher Zusammenhang) mit den Leistungen nach dem Basismodul stehen und
- hat sich insbesondere an dem in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Personaleinsatz und den dort genannten Leistungsinhalten zu orientieren.

(5) Soweit bei einem ehemals als ambulant definierten Leistungsangebot die Anwendung des untersten oder obersten Wertes einer in der Anlage zu § 23 Abs. 4 niedergelegten Bandbreite nicht dem tatsächlichen Aufwand des Leistungserbringers entspricht und damit zu einem wirtschaftlich unangemessenen Ergebnis führt, kann im Rahmen der Wertebestimmung die betroffene Bandbreite angemessen über- oder unterschritten werden. Dies gilt insbesondere bei Leistungsangeboten, bei denen aufgrund der Natur des Angebots nur unter dem Mindestwert oder nur über dem Maximalwert liegende Kosten anfallen können (bspw. geringere Sach- und Investitionskosten bei Leistungsangeboten zur Schulbegleitung oder höhere Regieaufwendungen bzw. indirekte Zeiten bei Angeboten zur sozialen Teilhabe außerhalb besonderer Wohnform). Im Rahmen der Verhandlungen ist die Forderung nach einer Abweichung von einer einzelnen Bandbreitengrenze der Anlage zu § 23 Abs. 4 von der jeweiligen Seite unter Benennung der Gründe darzulegen.

§ 24 Vergütung von Leistungen für Minderjährige und Sonderfälle

(1) Die Vereinbarung über die Vergütung von Leistungen nach § 134 SGB IX für minderjährige Leistungsberechtigte und Sonderfälle im Sinne des § 12 LRV dieses Vertrags besteht – abweichend von den vorhergehenden Regelungen – mindestens aus:

a) der Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung,

b) der Maßnahmepauschale sowie

c) einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag).

(2) Die Vergütungssystematik inkl. Investitionsbeträge wird von der Vertragskommission auf Vorschlag der ihr zugeordneten „AG Minderjährige“ festgelegt. § 14 Abs. 1 bis 4 LRV findet keine Anwendung.

(3) Die Vergütungsstrukturen, die bis zum 31.12.2019 für die bis dahin geltenden Leistungstypen I.3.1 bis I.3.5. sowie I.4.1 bis I.4.3 des Baden-Württembergischen Rahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII in der letzten Fassung vom 06.11.2018 vereinbart waren, können übergangsweise längstens bis zum 31.12.2023 fortgeführt werden. Die Vereinbarung der konkreten Vergütung bleibt davon unberührt.

(4) Die Ermittlung der unter Abs. 1 genannten Bestandteile der Vergütung, insbesondere für die besonderen Wohnformen (bisherige Leistungstypen I.1.1 und I.1.2 des Baden-Württembergischen Rahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII in der Fassung vom 06.11.2018), ist bis 31.10.2020 abschließend zu regeln.

(5) Für die noch nicht geregelten Leistungsangebote werden die Vergütungsstrukturen innerhalb des nach § 12 Abs. 6 LRV vereinbarten verbindlichen Zeitplans geregelt.

§ 25 Grundsätze zur Vergütungsabwicklung

(1) Der Träger der Eingliederungshilfe zahlt die vereinbarte/n Leistungspauschale/n monatlich an den Leistungserbringer. Der abzurechnende Betrag bemisst sich:

- nach den im jeweiligen Abrechnungsmonat erteilten Leistungsbewilligungen im Einzelfall bzw. nach den voraussichtlich anfallenden Belegungstagen,
- nach der Höhe des im Einzelfall abzuziehenden Eigenanteils (Nettoprinzip[34]).

(2) Die Abrechnungsbeträge werden im Einzelfall und unter Berücksichtigung der §§ 27 ff. LRV gemindert um Überzahlungen aus vorhergehenden Abrechnungszeiträumen, die

[34] Vgl. § 137 Abs. 3 SGB IX

entstanden sind aufgrund

- von Zeiten der Nichtinanspruchnahme der Leistungen durch den Leistungsberechtigten,
- sonstiger Änderungen (z.B. der Entgelte, der Unterstützungsbedarfe).

(3) Die Parteien können in der Vergütungsvereinbarung angebotsspezifisch abweichende bzw. ergänzende Regelungen von diesen Grundsätzen und den nachfolgenden §§ 27 ff. LRV treffen. Soweit in diesem Fall Abweichungen von den nachfolgenden Nichtinanspruchnahme-Vorschriften vereinbart werden, ist eine entsprechende Anpassung der Auslastungsregelung[35] vorzunehmen.

§ 26 **Zahlungsweise, Abrechnung und Dokumentation**

(1) Die Leistungspauschalen werden vom Leistungserbringer je Leistungsberechtigtem und erbrachter Leistungseinheit (z. B. Kalendertag, Fachleistungsstunde) monatlich bis zum 15. des Folgemonats abgerechnet.

(2) Die Leistungserbringer melden mit der Abrechnung die An- und Abwesenheitstage bzw. die tatsächlich erbrachten Leistungseinheiten, sofern dies für das konkrete Leistungsangebot erforderlich ist. Auf Verlangen des Leistungsträgers sind auch die entsprechenden Leistungsnachweise vorzulegen.

(3) Leistungspauschalen werden drei Wochen nach Rechnungszugang fällig und vom Leistungsträger beglichen. Von einem Rechnungszugang ist spätestens drei Tage nach Rechnungsdatum auszugehen.

(4) Die Parteien können vereinbaren:

- Abschlagszahlungen
- die Zeitpunkte für eine Spitzabrechnung für den etwaigen Ausgleich von Überzahlungen oder Unterdeckungen aus vorhergehenden Abrechnungszeiträumen

(5) Sind in einem Angebot Leistungspauschalen nach § 14 Abs. 1 a.) und b.) LRV kombiniert vereinbart, sind bei der monatlichen Rechnungsstellung beide Pauschalen gesondert auszuweisen.

(6) Bei in ihrer Höhe nicht abweichenden Leistungspauschalen ist nach erfolgter Rechnungsstellung für den ersten Leistungszeitraum ein Verzicht auf laufende Rechnungsstellungen möglich. In diesem Fall werden die Leistungspauschalen jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig.

---

[35] Vgl. § 22 LRV.

(7) Soweit technisch möglich, soll eine Abrechnung über ein elektronisches Rechnungsstellungsverfahren vereinbart werden. Ansonsten erfolgt die Rechnungsstellung in Schrift- oder in Textform (§§ 126, 126b BGB).

(8) Bei Zahlungsverzug eines Leistungsträgers gelten die Regelungen des § 61 SGB X i.V.m. §§ 286 Abs. 3, 288 BGB.

(9) Grundsätzlich gelten der Tag der Aufnahme und der Tag der Beendigung jeweils als ein voller Abrechnungstag. Bei einem Leistungserbringerwechsel gilt der Tag der Aufnahme als voller Berechnungstag. Der Beendigungstag kann nicht gesondert berechnet werden.

Wird nach Belegungsmonaten vergütet, die Leistung aber nur für einen Teil des Monats in Anspruch genommen (Aufnahme, Beendigung), sind für die anteilige Berechnung anzusetzen:

(Höhe der monatlichen Leistungspauschale / 30,42) * Tage der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(10) Der Leistungserbringer dokumentiert im Rahmen seines angebotsspezifischen Dokumentationssystems die für die jeweilige leistungsberechtigte Person erbrachte Leistung hinsichtlich des Datums, des Umfangs und des Inhalts. Weitere angebotsspezifische Dokumentationspflichten können vor Ort vereinbart werden. Die erforderliche Dokumentation der erbrachten Leistungen soll einerseits dem Leistungsberechtigten einen Überblick über den erbrachten Leistungsumfang ermöglichen, andererseits mit einem angemessenen Verwaltungsumfang erbringbar und mit dem Leistungsberechtigten kommunizierbar sein.

Zur Weiterentwicklung der Leistungstransparenz entwickelt die Vertragskommission Regelungen zur Quittierung von Leistungen durch den Leistungsberechtigten. Dabei sind folgende Ziele zu berücksichtigen: Kontrolle über Art, Inhalt und Umfang und Zeitpunkt der Leistungserbringung durch die Leistungsberechtigten; barrierefreie Möglichkeiten der Quittierung (sowohl sachlich technischer Natur als auch hinsichtlich des Zugangs zu Kontrollmöglichkeiten); angemessenes Verhältnis zwischen Aufwand der Beteiligten und Nutzen für den Leistungsberechtigten.

§ 27 **Grundsätze zur Nichtinanspruchnahme von Leistungen**

(1) Die Regelungen zur Nichtinanspruchnahme von Leistungen unterscheiden sich nach unten genannten Angebotsformen. Dabei gelten die Regelungen für die jeweiligen Angebotsformen unabhängig davon, welche Vergütungssystematik vereinbart wird bzw. nach dem LRV anzuwenden ist:

a) Ehemals voll- und teilstationäre Angebote (z.B. Besondere Wohnformen, WfbM, Fördergruppen nach § 81 SGB IX)

b) Ehemals ambulante Angebote (nicht gepoolt)

c) Ehemals ambulante Angebote (gepoolt)

d) Weitere Angebote (z.B. SBBZ)

(2) Die Regelungen der §§ 29 und 30 LRV sollen bis 31.12.2025 von der Vertragskommission evaluiert und auf Basis dieser Ergebnisse ggf. weiterentwickelt werden.

§ 28 **Regelungen für ehemals voll- und teilstationäre Angebote[36]**

(1) Sobald von einer zusammenhängenden Nichtinanspruchnahme von mindestens 28 Abrechnungstage auszugehen ist, hat der Leistungserbringer den Leistungsträger zu unterrichten.

(2) Bei Nichtinanspruchnahme der Leistungen besteht ein uneingeschränkter An-spruch auf Fortzahlung der Vergütungen (Leistungspauschalen nach § 14 LRV) in voller Höhe bei einer zusammenhängenden Nichtinanspruchnahme von bis zu 45 Abrechnungstagen. Zur Nichtinanspruchnahme zählen alle Abwesenheitstage unabhängig vom Grund. Gezählt werden nur Tage mit vollständiger Abwesenheit.

(3) Dauert die zusammenhängende Nichtinanspruchnahme über die in Absatz 2 genannten Tage hinaus an (sog. längere Nichtinanspruchnahme), mindert sich die Vergütung mit Beginn des nachfolgenden Tages für die weitere Zeit der zusammenhängenden Nichtinanspruchnahme auf 82,5 %. Durch einen Jahreswechsel wird die zusammenhängende Nichtinanspruchnahme nicht unterbrochen. Sie endet bei der Wiederinanspruchnahme des Angebots.

Bei der Berechnung des geminderten Zahlbetrags bleiben folgende im jeweiligen Einzelfall vereinbarten Bestandteile der Leistungspauschale unberücksichtigt:
a) Investitionsbetrag,
b) Vergütung für Kosten von Wohnraum in besonderen Wohnformen[37],
c) Pauschalbetrag für Frauenbeauftragte.

(4) Für den sich nach den Abs. 2 bis 3 jeweils ergebenden Fortzahlungszeitraum hat der jeweilige Leistungserbringer das Angebot für den betroffenen Leistungsberechtigten freizuhalten und seine Leistungsbereitschaft aufrechtzuerhalten, so dass die Unterbrechung bei Bedarf jederzeit beendet und die Leistungserbringung übergangslos

[36] Hierunter fällt auch das Kombi-Modell
[37] Vgl. § 42a Abs. 6 SGB XII, § 113 Abs. 5 SGB IX i.V.m. §§ 45, 56 Abs. 3 LRV

fortgesetzt werden kann.

(5) unbesetzt

(6) Für das Jobcoaching im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen gelten abweichend die Regelungen des § 29 LRV.

(7) Über Regelungen im Falle der Nichtinanspruchnahme bei Eintritt eines Epidemiefalles (z.B. SARS-CoV-2/Covid 19) oder eines vergleichbaren landesweiten Katastrophenfalles hat die Vertragskommission unverzüglich gesondert durch Beschluss zu entscheiden.

(8) Für den Fall, dass die Leistung für den konkreten Leistungsberechtigten nicht wie geplant erbracht werden kann, ist - soweit möglich und zumutbar - für diesen eine adäquate Ersatzleistung (an anderem Ort oder zu anderer Zeit, bspw. bei Krankenhaus- oder Reha-Aufenthalt) zu erbringen. Dies gilt aber nur für Leistungen nach § 8 Abs. 2 a) LRV.

§ 29 **Regelungen für ehemals ambulante Angebote (nicht gepoolt)**

(1) Werden geplante Leistungen vom Leistungsberechtigten nicht spätestens drei Kalendertage vor dem vereinbarten Leistungstermin abgesagt oder werden sie vom Leistungsberechtigten nicht in Anspruch genommen, ohne dass die Gründe vom Leistungserbringers zu vertreten sind, wird die vereinbarte Vergütung vollumfänglich weitergezahlt. Soweit ein Leistungsfall unter die Regelungen nach Abs. 3 fällt, wird die Leistungspauschale entsprechend abgesenkt.

(2) Können in den Fällen des Abs. 1 S. 1 geplante Leistungen regelmäßig (mindestens zwei aufeinanderfolgende Termine) nicht erbracht werden, informiert der Leistungserbringer den Leistungsträger unverzüglich darüber und stimmt sich mit ihm über die Fortführung der Eingliederungshilfemaßnahme ab. Dasselbe gilt auch im Falle absehbarer längerer Krankheit (ab vier zusammenhängenden Wochen).

(3) Die vereinbarte Leistungspauschale

a) entfällt vollständig, wenn das für den Einsatz eingeplante Personal ersatzweise Leistungen für einen anderen Leistungsberechtigten erbringt oder nachweisbar erbringen kann. In diesem Fall wird ein pauschaler Aufwandsersatz für die ausgefallene Leistung im Umfang von 25 % der ausgefallenen Vergütung erstattet.

b) entfällt ab einer Dauer von mehr als vier zusammenhängenden Wochen,

- in denen der Leistungsberechtigte die Leistungen wegen Krankheit und vergleichbaren Gründen nicht in Anspruch genommen hat,

- bei einer außerplanmäßigen Beendigung der Hilfen, auf die sich der Leistungserbringer nicht einstellen konnte.

Arbeitsrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

Für den Fall, dass die Leistung für den konkreten Leistungsberechtigten nicht wie geplant erbracht werden kann, ist - soweit möglich und zumutbar - für diesen eine adäquate Ersatzleistung (an anderem Ort oder zu anderer Zeit) zu erbringen. Dies gilt insbesondere bei Krankenhaus- oder Reha-Aufenthalten.

(4) § 28 Abs. 5 LRV gilt entsprechend.

§ 30 Regelungen für ehemals ambulante Angebote (gepoolt)

Diese Regelungen werden von der Vertragskommission noch erarbeitet.

§ 31 Sonderregelungen für weitere Angebote

Die Regelungen der §§ 27 – 30 LRV gelten nicht für die Leistungsangebote nach § 12 LRV (Minderjährige und Sonderfälle). Weitere Regelungen werden von der Vertragskommission noch erarbeitet.

§ 32 Grundsätze und Verfahren zum Zahlungsabgleich

(1) Die Rahmenvertragsparteien sind sich einig, dass zu einer qualitativen Leistungserbringung auch ein reibungslos funktionierendes System der Zahlungsabwicklung gehört. Dies stellt eine eigenständige Qualitätsverpflichtung der Leistungsträger dar. Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus verständigen sich die Rahmenvertragsparteien auf nachfolgendes Verfahren zur Durchführung eines Zahlungsabgleichs im Sinne eines Instruments zur Qualitätssicherung.

(2) Das Verfahren hat das Ziel, dass

- unklare bzw. vom Leistungserbringer bisher nicht zuzuordnende Zahlungseingänge von Leistungsträgern aufgeklärt werden,
- ein eingetretener Zahlungsverzug[38] festgestellt und bisher nicht erfüllte Zahlungsverpflichtungen der Leistungsträger gegenüber dem Leistungserbringer aus Vereinbarungen nach diesem Rahmenvertrag beglichen werden, und
- unklare Bewilligungslagen aufgeklärt werden.

(3) Das Verfahren zum Zahlungsabgleich findet statt:

[38] Vgl. § 26 Abs. 8 LRV.

a) automatisch zusammen mit dem Verfahren nach § 39 Abs. 1 b) LRV (Personalabgleich). In diesem Fall ist das Verfahren zentral zwischen dem Leistungserbringer und dem örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe durchzuführen.

b) durch gesonderte Einleitung durch den Leistungserbringer gegenüber einem Leistungsträger, mit dem unmittelbar Fragen zum Zahlungsabgleich nach Abs. 2 geklärt werden sollen. In diesem Fall ist das Verfahren zwischen dem Leistungserbringer und dem jeweils zuständigen Träger der Eingliederungshilfe isoliert durchzuführen.

(4) Zur Einleitung des Verfahrens legt der Leistungserbringer dem den Personalabgleich durchführenden Träger der Eingliederungshilfe seine nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung erstellte Liste sämtlicher offener und im Zahlungsverzug befindlicher Posten vor. Diese weist zum Stichtag der Verfahrenseinleitung aus:

- offene Posten in Bezug auf den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe, unterteilt nach dessen Aktenzeichen in den Einzelfällen.
- offene Posten in Bezug auf die weiteren Leistungsträger, wobei pro Leistungsträger lediglich die offene Gesamtsumme ausgewiesen wird.

Zudem benennt der Leistungserbringer weitere entstandene Probleme bei der jeweiligen Zahlungsabwicklung in der Vergangenheit.

(5) Im Verfahren zum Zahlungsabgleich ist zwischen dem Leistungserbringer und dem durchführenden Leistungsträger eine Vereinbarung über folgende Punkte zu treffen:

- in Bezug auf die Zahlungsverpflichtungen des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe: streitige Forderungen, unstreitige Forderungen und deren Begleichung.
- in Bezug auf weitere Leistungsträger: die Organisation eines Klärungsgespräches durch den örtlichen Träger der Eingliederungshilfe mit sämtlichen betroffenen Leistungsträgern, bei denen ein erheblicher Umfang an Zahlungsrückstanden besteht, verbunden mit dem Ziel, einen zeitnahen Weg zum Zahlungsausgleich zu finden.

IV. <u>Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen</u>

§ 33 <u>Grundsatz</u>

(1) Vereinbarungen sind für einen zukünftigen Zeitraum (prospektiver Vereinbarungszeitraum) abzuschließen[39].

(2) Das Verfahren beginnt mit der Aufforderung zum Abschluss einer erstmaligen oder

[39] Vgl. § 125 Abs. 3 Satz 1 SGB IX i. V. m. § 123 Abs. 2 Satz 3 SGB IX.

veränderten Leistungsvereinbarung, die in der Regel mit der Aufforderung zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung verknüpft wird.

Die Verhandlungsaufforderung zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung kann isoliert eingereicht werden, sofern bereits eine Leistungsvereinbarung vorliegt.

§ 34 **Vorlage von Verhandlungsunterlagen**

(1) Fordert eine der beiden Parteien zu Verhandlungen auf, legt sie der anderen Partei mit der Aufforderung Unterlagen vor, die das Leistungsangebot in der Strukturierung beschreibt[40].

(2) Die Beschreibung des vom Leistungsangebot umfassten Personenkreises und der dazugehörigen Leistungen haben

- in einer dem Bedarfsermittlungsinstrument anschlussfähigen Form,
- unter Berücksichtigung der ICF-Lebensbereiche und
- etwaiger Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Leistungen[41]

zu erfolgen.

(3) Soweit das Leistungsangebot die notwendigen Pflegeleistungen umfasst[42], erfolgt bei der Beschreibung etwaiger Pflegeleistungen eine Orientierung an den entsprechenden Begrifflichkeiten, die in den in Baden-Württemberg geltenden Einstufungskriterien des MDK (Modulbeschreibungen im Pflegeassessment) Anwendung finden. Die Pflege- bzw. Versorgungskonzeption im Sinne einer Leistungsbeschreibung soll beigefügt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 81 ff. LRV.

(4) Für jedes Leistungsangebot sind mit der Aufforderung zur Verhandlung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen die in der Anlage [Checkliste Verhandlungsunterlagen] näher bestimmten Unterlagen vorzulegen. Die Aufforderung zur Verhandlung erfolgt schriftlich oder alternativ auf digitalem Weg durch den Einsatz einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 36a SGB I, § 61 Satz 2 SGB X i.V.m. §§ 126 Abs. 3, 126a BGB.

(5) Die Verhandlungsunterlagen für die Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen und bei anderen Leistungsanbietern sehen eine Kalkulation ohne Einbeziehung der produktionsbedingten Kosten vor.

(6) Bei der Aufforderung zu einer an eine bisher bestehende Vereinbarung anknüpfende

[40] Vgl. § 6 Abs. 1 LRV.
[41] Vgl. § 125 Abs. 2 SGB IX.
[42] Vgl. § 103 Abs. 1 SGB IX.

Folgevereinbarung sind die konkreten Gegenstände zu bezeichnen, die geändert bzw. ergänzt werden sollen. Die vorzulegenden Verhandlungsunterlagen können in diesem Fall auf die bezeichneten Gegenstände beschränkt werden.

(7) Die Vertragskommission kann darüber hinaus weitere Regelungen zu den erforderlichen Verhandlungsunterlagen treffen, die vorzulegen sind.

§ 35 **Weitere Verfahrensregelungen**

(1) Für jede Leistungs- und für jede Vergütungsvereinbarung ist eine Laufzeit mit Datum des Inkrafttretens und Enddatum zu vereinbaren. Dabei können insbesondere Tariflaufzeiten berücksichtigt werden.

(2) Nach Ablauf der Vergütungsvereinbarung gilt § 127 Abs. 4 SGB IX. Die Vertragsparteien können in der Leistungsvereinbarung deren Fortgeltung nach Ablauf des vereinbarten Zeitraumes bestimmen. Dabei können sie in der Leistungsvereinbarung regeln, dass § 127 Abs. 4 SGB IX entsprechend anzuwenden ist.

(3) Jede Leistungsvereinbarung kann vom Leistungserbringer außerhalb von § 130 SGB IX mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende der vereinbarten Laufzeit. Abweichende Fristen sind angebotsspezifisch in der Leistungsvereinbarung zu regeln. Mit Beendigung der Leistungsvereinbarung endet auch die Vergütungsvereinbarung.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 126, 127 SGB IX.

(5) Soweit die Ordnungsbehörde während des laufenden Vereinbarungszeitraums schriftlich Maßnahmen (bspw. nach § 20 WTPG) erlässt, deren Inhalte von der bestehenden Vereinbarung nicht umfasst sind und vergütungsrelevant sind, können die Vertragsparteien abweichend von den §§ 126, 127 Abs. 3 SGB IX die bestehende Leistungs- und Vergütungsvereinbarung ergänzen. Die vom Leistungserbringer vorzulegenden Verhandlungsunterlagen können dabei auf den Gegenstand der Maßnahme und deren Kosten beschränkt werden.

§ 36 **Externer Vergleich**

Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen, wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren Drittel liegt (externer Vergleich). Liegt die geforderte Vergütung oberhalb des unteren Drittels, kann sie wirtschaftlich angemessen sein, sofern sie nachvollziehbar auf einem höheren Aufwand des Leistungserbringers beruht und wirtschaftlicher Betriebsführung

entspricht. In den externen Vergleich sind die im Einzugsbereich tätigen Leistungserbringer einzubeziehen. Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden, soweit die Vergütung aus diesem Grunde oberhalb des unteren Drittels liegt[43].

V. Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen sowie Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

§ 37 Grundsätze für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich Wirksamkeit

(1) Der Leistungserbringer hat die vereinbarte Leistung unter Berücksichtigung der Grundsätze und Maßstäbe über Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit zu erbringen. Das Leistungsangebot des Leistungserbringers ist auf der Grundlage seiner Konzeption nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität darauf auszurichten, die Leistungsberechtigten nach Maßgabe ihres Bedarfs zu unterstützen.

(2) Die Leistung ist bedarfsgerecht und personenzentriert unter Berücksichtigung der Wünsche und Ziele der leistungsberechtigten Person auf der Basis des Gesamt- und Teilhabeplans und dem aktuellen Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechend zu erbringen. Maßstab sind die jeweils vereinbarten Leistungsbeschreibungen des Angebots

(3) Die Rahmenvertragsparteien sind sich einig, dass die Grundsätze für die Wirtschaftlichkeit, Qualität einschließlich Wirksamkeit sowie dazugehörige Prüfungsgrundsätze[44] gemeinsam umfassend entwickelt werden. Die Rahmenvertragsparteien wollen dazu gemeinsam mit der Interessensvertretung einen andauernden gemeinsamen Austausch installieren, der die Erfüllung der Pflichten aller Beteiligten – vor Ort und im Land – im Blick hat. Im Rahmen einer von der Vertragskommission SGB IX einzurichtenden Arbeitsgruppe werden dazu unter anderem Definitionen, Kriterien und Instrumente erarbeitet.

(4) Die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit, Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen definieren sich gemäß den Standards zur Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität.

(5) Die Strukturqualität stellt die notwendigen Rahmenbedingungen zur Leistungserbringung dar. Für die jeweilige Leistungsvereinbarung können als Maßstäbe insbesondere

[43] § 124 Abs. 1 S. 3 – 6 SGB IX.
[44] In Bezug auf die Prüfung nach § 35 LRV.

ausgewählt werden:

- die vereinbarte Leistungsbeschreibung,
- die räumliche und sächliche Ausstattung,
- der barrierefreie Zugang zu den Leistungen,
- die Besonderheiten des Leistungsangebots berücksichtigende bauliche Standards,
- Qualitätssicherungsmaßnahmen nach Abs. 8,
- bestimmte Kooperationen mit anderen Leistungserbringern, die Einbindung des Leistungsangebots in sozialräumliche Versorgungsstrukturen und Gemeinwesen (jeweils angebotsbezogen),
- die fachlich qualifizierte Anleitung der Mitarbeiter sowie die Sicherstellung ihrer Fort- und Weiterbildung,

Bei jedem Leistungsangebot zählt die personelle Ausstattung stets zur vereinbarten Strukturqualität.

Zur Strukturqualität gehört, dass der Leistungsanbieter über eine Gewaltschutzkonzeption verfügt. Die Vertragskommission wird zum Thema Gewaltschutzkonzeption weitere Regelungen treffen.

(6) Die Prozessqualität bezieht sich vorrangig auf das Verfahren und den Ablauf der Leistungserbringung sowie auf die individuelle Abstimmung mit dem Leistungsberechtigten, die in besonderem Maße zur Zielerreichung der Leistung beitragen. Als Maßstäbe können angebotsspezifisch insbesondere vereinbart werden:

- Aktive Einbeziehung und Beteiligung der Leistungsberechtigten und ggfls. der gesetzlichen Vertreter,
- professioneller Umgang mit Konfliktsituationen,
- Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringer, Leistungsträger und Leistungsberechtigtem,
- Respektierung der Privatsphäre der Leistungsberechtigten,
- barrierefreie Kommunikation mit dem Leistungsberechtigten,
- Aktive Einbeziehung der Ressourcen und Akteure des sozialen Umfeldes des Leistungsberechtigten (z. B. Eltern, andere Angehörige),
- Ausgestaltung der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Leistungsberechtigten innerhalb des Leistungsangebots,

- Unterstützung und Förderung der Selbsthilfe- und Selbstbestimmungspotentiale,
- Interdisziplinäre Vernetzung mit anderen Leistungserbringern im Rahmen der Gesamtplanung
- personenzentrierte Weiterentwicklung des Leistungsangebots.

(7) Die Ergebnisqualität beschreibt den Grad der Erreichung der in der Leistungsvereinbarung niedergelegten Ziele. Bei der Beurteilung sind die vom Leistungserbringer zu beeinflussenden Faktoren bei der Zielerreichung sowie das Befinden und die Zufriedenheit der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen.

Die Maßstäbe für die Zielerreichung sind angebotsspezifisch zu vereinbaren.

(8) Zur Sicherung der vereinbarten Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität verwendet der Leistungserbringer ein nachvollziehbar dokumentiertes Qualitätsmanagement mit systematischen Verfahren und Maßnahmen, dessen erforderlicher Umfang und Inhalt sich nach der Art und dem Umfang des konkreten Leistungsangebots richtet.

Der Leistungserbringer wendet ein frei wählbares System der Qualitätssicherung[45] an. Zu den Verfahren und Maßnahmen können - je nach Einzelfall des Leistungsangebots - gehören:

- die verbindliche Festlegung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Maßnahmen zum Qualitätsmanagement,
- die Einrichtung von Qualitätszirkeln,
- die Einsetzung von Qualitätsbeauftragten,
- interne und externe Qualitätskonferenzen,
- die fachliche Weiterentwicklung der Konzeption der Leistung,
- die Beschreibung der Schlüsselprozesse und deren Weiterentwicklung sowie eine standardisierte Dokumentation der Leistungserbringung,
- die Mitbestimmung der Leistungsberechtigten,
- Befragungen der Leistungsberechtigten,
- ein Beschwerdemanagementsystem,
- ein Fort- und Weiterbildungskonzept für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(9) Der Leistungserbringer erstellt - soweit angebotsspezifisch mit dem Träger der Einglie-

[45] Vgl. § 37 Abs. 2 SGB IX.

derungshilfe im Rahmen des Abschlusses der Leistungsvereinbarung nicht anders verabredet - personenbezogene Teilhabeberichte, die beinhalten:

- den Grad der gesamtplanbezogenen Zielerreichung (dies beinhaltet auch etwaige Erhaltungsziele),
- welche Maßnahmen der Zielerreichung gedient haben und welche nicht förderlich waren,
- Vorschläge für die weitere Maßnahmenplanung oder etwaige geeignete Maßnahmenverbesserungen.

Die Teilhabeberichte, die unter Mitwirkung der leistungsberechtigten Personen erstellt werden, dienen der Förderung des Gesamtplanverfahrens[46] und der Berücksichtigung in der weiteren Planung. Über den konkreten Zeitraum der Vorlage des jeweils personenbezogenen Berichtes vereinbaren sich die Parteien vor Ort und angebotsspezifisch.

(10) Die Wirtschaftlichkeit der Leistungen wird als gegeben vorausgesetzt, wenn die Qualität gemäß Abs. 5 (Strukturqualität) und Abs. 6 (Prozessqualität) im Rahmen der vereinbarten Vergütung erreicht wird.

§ 38 **Anlassbezogene Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung**

(1) Der Leistungsträger prüft im Rahmen seines gesetzlichen Prüfrechts[47] anlassbezogen die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leistungen.

(2) Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, kann sich der Gegenstand der Prüfung auf die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit des Leistungsangebots erstrecken[48].

(3) Bei der Prüfung werden die mit dem Leistungserbringer in der jeweiligen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung vereinbarten Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität zugrunde gelegt.

(4) Ziel der Prüfung ist, je nach Prüfauftrag, festzustellen,

- ob die vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität einschließlich der Wirksamkeit erbracht wird (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität) und/oder

[46] Vgl. § 121 SGB IX.
[47] Vgl. § 128 Abs. 1 SGB IX.
[48] Vgl. § 128 Abs. 1 S.1 SGB IX

- ob die Leistung entsprechend der Vereinbarung wirtschaftlich erbracht wird.

(5) Hält ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, ist die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend § 129 SGB IX zu kürzen. Über die Höhe des Kürzungsbetrages ist zwischen den beteiligten Parteien Einvernehmen herzustellen.

(6) Der Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen sowie die Einzelheiten zu Inhalt und Verfahren zur etwaigen Kürzung der Vergütung sind in Anlage [Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen] geregelt.

§ 39 **Anlassunabhängige Prüfung des Strukturqualitätsmerkmals Personalmenge**

(1) Über das in § 128 Abs. 1 SGB IX geregelte und in § 38 LRV näher bezeichnete gesetzliche Prüfrecht hinaus gilt ein anlassunabhängiges Prüfrecht,

a) das sich auf sämtliche Leistungsangebote in allen Leistungsgruppen nach § 9 Abs. 1 S. 1 LRV erstreckt, für die eine Personalausstattung vereinbart ist.

b) dessen Prüfungsgegenstand sich jeweils inhaltlich ausschließlich auf die Personalausstattung/-menge beschränkt, welche ein spezielles Merkmal der Strukturqualität darstellt (Personalabgleich).

(2) Der örtlich zuständige Leistungsträger[49] nimmt das anlassunabhängige Prüfrecht im Namen und im Auftrag aller Träger der Eingliederungshilfe wahr. Der prüfende Leistungsträger kann die Durchführung der Prüfung an einen von diesem beauftragten Dritten übertragen.

(3) Die Regelungen des § 38 Abs. 5 LRV gelten entsprechend. Für den Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Prüfungen nach Abs. 1 sowie die Einzelheiten zu Inhalt und Verfahren zur etwaigen Kürzung der Vergütung gilt die Anlage [Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen] entsprechend.

(4) Das Verfahren zum Personalabgleich findet automatisch zusammen mit dem Verfahren nach § 32 LRV (Zahlungsabgleich) statt.

VI. **Weitere Organisationsstruktur**

§ 40 **Bildung einer Vertragskommission**

Die Vertragsparteien bilden für das Land Baden-Württemberg eine SGB IX-Vertragskommission.

[49] Vgl. § 123 Abs. 1 S. 1 SGB IX.

§ 41 **Aufgaben der Vertragskommission**

(1) Die Vertragskommission ist zuständig für

a) die Weiterentwicklung der Regelungen über die Rahmenbedingungen, Grundsätze und das Verfahren zur Erbringung und Vergütung von Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB IX. Dazu gehören insbesondere:

- die Umsetzung der Personenorientierung,
- die Leistungs- und Vergütungssystematik,
- ausdifferenzierte Zuordnung der für die Leistungspauschalen nach §§ 125, 134 SGB IX maßgeblichen Kostenarten und -bestandteile,
- weitere Festlegungen zu Personalrichtwerten.

b) die Auslegung, Änderung und Ergänzung dieses Rahmenvertrages,

c) die Beschlussfassung über Formblätter für Vereinbarungen nach den §§ 123 ff. SGB (Mustervereinbarungen),

d) die Klärung der bei Abschluss dieses Rahmenvertrags noch ungeklärten Schnittstellen zu anderen Leistungsbereichen (u.a. Bildung),

e) die Revision der einzelnen Vertragsregelungen insbesondere unter Berücksichtigung der in den Folgejahren auf Bundes- und Landesebene weiter angepassten Rahmenbedingungen zur weiteren Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes.

f) die weiteren in diesem Rahmenvertrag festgelegten Aufgaben.

Die Vertragskommission soll unter Mitwirkung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport eine Muster-Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für die Fälle des § 134 SGB IX erarbeiten.

Im Übrigen ergeben sich die Aufträge der Vertragskommission auch aus der Anlage [Aufträge Vertragskommission].

(2) Die Vertragskommission ist ein Gremium zur Koordination und Abstimmung der jeweiligen Anträge, Anforderungen und Interessen der gleichberechtigten Vertragsparteien sowie der beteiligten Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen und zur Vermittlung der von ihr einvernehmlich erarbeiteten Empfehlungen und Beschlüsse.

§ 42 **Mitglieder (Zusammensetzung) der Vertragskommission**

(1) Als Vertragspartei sind jeweils folgende Organisationen beteiligt:

a) Zur Gruppe der Leistungserbringer gehören jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter

- der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverbände Baden e.V. und Württemberg e.V.
- der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e.V.
- des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.
- des Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.
- des Paritätischen Wohlfahrtverbandes, Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Baden-Württemberg e.V., und Landesverband Badisches Rotes Kreuz- e.V.
- des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche Baden e.V.
- des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.
- eines Verbandes der privaten Leistungserbringer.

b) Zur Gruppe der Leistungsträger gehören insgesamt neun Vertreterinnen und Vertreter

- des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales
- des Landkreistags Baden-Württemberg
- des Städtetags Baden-Württemberg und
- des Gemeindetags Baden-Württemberg
- der Stadt- und Landkreise

(2) Nicht als Vertragspartei, sondern als weitere Beteiligte wirken die maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen[50] an der Erarbeitung der Entscheidungen und den Beschlussfassungen der Vertragskommission mit.

§ 43 **Weitere Organisation**

(1) Beschlüsse der Vertragskommission sind für alle Vertragspartner verbindlich. Rahmenvertragsändernde Beschlüsse

- sind dem Vertragstext anzufügen, soweit keine Einarbeitung der Beschlussinhalte erfolgt,
- bedürfen keiner vorherigen Kündigung des geltenden Vertrags.

(2) Die Bearbeitung der Aufgaben der Vertragskommission unter § 41 Abs. 1 LRV betreffend der Eingliederungshilfeleistungen für den Personenkreis nach § 134 bzw. § 142 SGB IX bleibt Aufgabe der von den Vertragsparteien am 13.09.2019 eingesetzten „AG

[50] Vgl. § 131 Abs. 2 SGB IX.

Minderjährige“. Deren Ergebnisse treten durch Beschluss der Vertragskommission in Kraft.

(3) Die Vertragskommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Einrichtung einer Geschäftsstelle regelt. Im Übrigen gelten die Regelungen der Vereinbarung über die Konstituierung der Vertragskommission.

B. LEISTUNGSGRUPPENABHÄNGIGE SONDERREGLUNGEN

I. Vereinbarungen über Leistungen zur Sozialen Teilhabe

§ 44 Gegenstand der Leistungsvereinbarungen

Die Leistungen der sozialen Teilhabe umfassen im Sinne eines offenen Leistungskatalogs die von § 113 SGB IX i.V.m. §§ 77 ff. SGB IX geregelten Leistungen.

§ 45 Ziele der Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den weiteren in diesem Vertrag geregelten Leistungsgruppen[51] aus den Kapiteln 3 bis 5 des SGB IX erbracht werden. Die Leistungen sind darauf gerichtet, Leistungsberechtigten zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem sozialen Raum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.

§ 46 Leistungen für Wohnraum

(1) Leistungen für Wohnraum[52] werden vereinbart, um Leistungsberechtigten zu Wohnraum zu verhelfen, der zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebens geeignet ist. Die Leistungen umfassen Leistungen für die Beschaffung, den Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung von Wohnraum, der den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht. Diese Leistungen können auch die Information, Beratung, Begleitung und die Befähigung von Leistungsberechtigten in diesem Kontext beinhalten. Beratungsleistungen gehören zu den höchstpersönlichen Leistungen nach § 7 Abs. 4 LRV.

(2) Die weiteren Einzelheiten sind in der Anlage [Leistungsbeschreibung Leistungen für Wohnraum] geregelt.

---

[51] Vgl. § 5 SGB IX.
[52] Vgl. § 77 Abs. 1 SGB IX.

(3) Abweichend von § 8 Abs. 2 LRV können in der Leistungsvereinbarung die Leistungen nur zur persönlichen Inanspruchnahme durch einen Leistungsberechtigten geregelt werden[53]. Ausgenommen davon sind Beratungsleistungen nach Abs. 1 S. 3, die auf Wunsch von mehreren Leistungsberechtigten, die zusammen wohnen oder wohnen wollen, gemeinsam in Anspruch genommen werden können.

(4) Vorrangige Leistungsverpflichtungen Dritter, insbesondere anderer Leistungsträger, bleiben im Einzelfall des jeweiligen Leistungsberechtigten unberührt.

§ 47 **Assistenzleistungen**

(1) Leistungen zur Assistenz können vereinbart werden für sämtliche Leistungen, die von §§ 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 SGB IX umfasst und nachfolgend näher beschrieben sind. Innerhalb eines Angebots können die jeweiligen Leistungen vollumfänglich oder teilweise vereinbart werden.

(2) Die Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagestruktur umfassen im Sinne eines offenen Leistungskatalogs insbesondere Leistungen zur Alltagsbewältigung wie:

- Allgemeine Erledigungen des Alltags und häusliche Versorgung (z.B. Haushaltsführung)
- Gestaltung sozialer Beziehungen
- Persönliche Lebensplanung
- Teilhabe an gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten
- Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen

(3) In den jeweiligen Assistenzleistungen stets mit enthalten sind die für eine angemessene und qualitative Leistungserbringung begleitend erforderlichen Leistungen

- zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt (Kommunikation)
- zur Mobilität außerhalb der Leistungen nach § 53 LRV

im Sinne einer Querschnittsleistung.

Die Leistungen für Assistenz nach Abs. 2 umfassen auch Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.

[53] Nach § 116 Abs. 2 SGB IX sind die Leistungen nach § 77 Abs. 1 SGB IX nicht für Angebote zur gemeinsamen Inanspruchnahme vorgesehen.

(4) Assistenzleistungen nach Abs. 2 zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, zur Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten umfassen auch eine Assistenz zur Ausübung eines Ehrenamtes (einschließlich bürgerschaftlichem Engagement), soweit eine notwendige Unterstützung im Rahmen familiärer, freundschaftlicher, nachbarschaftlicher oder ähnlich persönlicher Beziehungen

- weder zumutbar unentgeltlich
- noch gegen eine Aufwandsentschädigung

erbracht werden kann.

(5) Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson sind insbesondere die Rufbereitschaft, unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist. Sie richten sich insbesondere an Leistungsberechtigte zur Vermeidung einer Krisensituation oder Leistungsberechtigte, die sich bereits in einer Krisensituation befinden. Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:

- ständige telefonische Erreichbarkeit
- bei Bedarf Vermittlung eines persönlichen Ansprechpartners zur Krisenbewältigung.

(6) Weitere Inhalte zu den Assistenzleistungen werden in der Anlage [Leistungsbeschreibung Assistenz] beschrieben.

§ 48 **Arten der Assistenzleistungen**

(1) Folgende Arten von Assistenzleistungen können vereinbart werden, die gerichtet sind auf:

a) die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung und/oder

b) die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung und Unterstützung der Leistungsberechtigten im Sinne von Beobachten, Beurteilen und Empfehlen.

(2) Die Assistenzleistungen zur Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht. Sie beinhalten pädagogische, sozialpädagogische, psychosoziale, heilpädagogische und teilhabeorientierte[54] Leistungen zur Förderung von Selbstbestimmung, Selbstverantwortlichkeit und Selbständigkeit. Hierzu gehören insbesondere die Beratung, die

[54] Vgl. § 14 LPersVO

Motivation, Anleitung, das Training und die Begleitung zur selbständigen Aufgabenerfüllung sowie die Reflexion der Assistenz.

(3) Leistungsangebote können die vollständige oder teilweise Übernahme von Handlungen auch dann durch eine qualifizierte Assistenz beinhalten, wenn dies

a) teilhabebedingt erforderlich ist oder

b) als Annextätigkeit im Rahmen der Wirtschaftlichkeit angemessen ist.

(4) Assistenzleistungen nach SGB IX unterscheiden sich von Leistungen der Pflegeversicherung nach SGB XI und der Hilfe zur Pflege nach SGB XII grundsätzlich in den Methoden und der dahinterliegenden Zweckbestimmung. Inhalte, Formen und angewandte Methoden der Assistenzleistungen werden auf den individuellen Bedarf abgestimmt, sie erschöpfen sich nicht in einem vordefinierten Katalog.

§ 49 **Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen**

(1) In Vereinbarungen über die Erbringung von Assistenzleistungen im Basismodul sind Leistungen zu vereinbaren, mit denen die Grund-Bestandteile des alltäglichen selbstbestimmten (Zusammen-)Lebens in der besonderen Wohnform mittels Basisleistungen abgedeckt werden. Diese Basisleistungen berücksichtigen insbesondere die geltenden ordnungsrechtlichen Vorgaben zur Personalausstattung.

Grundlage hierfür sind

a) die Beschreibung der Leistungsinhalte einschließlich der dafür vorgesehenen Personalschlüssel und -qualifikationen (Anlagen [Leistungsbeschreibung Module besondere Wohnform für Erwachsene]),
b) die Leistungsabgrenzung in Form einer Positiv-Negativ-Liste (Anlage: [Positiv-Negativ-Liste zum Basis Modul besondere Wohnform für Erwachsene])
c) das Kalkulationstool auf Basis eines Musterdienstplans (Anlage [Kalkulationsmuster Basismodul nach Dienstplanmodell besondere Wohnform]).

(2) Das Basismodul beinhaltet sowohl Leistungen, die an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, als auch Leistungen zur individuellen Inanspruchnahme. Der zeitliche Umfang der im jeweiligen Leistungsangebot zur individuellen Inanspruchnahme zur Verfügung stehenden Leistungen ist in dem bei der Vereinbarung anzuwendenden Dienstplanmodell nach Anlage [Kalkulationsmuster Basismodul nach Dienstplanmodell Besondere Wohnform] pro Leistungsberechtigten (pro Kalendertag und nach zeitlicher Lage) ausgewiesen.

(3) Für zeitliche Betreuungslücken, die sich im Dienstplanmodell werktags bei Krankheit

oder Urlaub der Leistungsberechtigten ergeben, ist ergänzend zum Basismodul für besondere Wohnformen das Zusatzmodul für Krankheit und Urlaub zu vereinbaren, um für eine grundständige Präsenzleistung im Wohnumfeld zu sorgen. Einzelheiten zu den Leistungsinhalten und zur Personalausstattung sind enthalten in:

- Anlage [Leistungsbeschreibung Module Besondere Wohnform Erwachsene, Abschn. II Modul Krankheit/Urlaub]
- Anlage [Kalkulationsmuster Modul Krankheit/Urlaub nach Dienstplanmodell Besondere Wohnform]

§ 50 **Heilpädagogische Leistungen**

(1) Heilpädagogische Leistungsangebote werden als Leistungen der Sozialen Teilhabe[55] für noch nicht eingeschulte Kinder vereinbart, bei denen nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch

a) eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder

b) die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.

Sie können alle Maßnahmen umfassen, die zur Entwicklung des Kindes und Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen und von Heilpädagogen oder anderem nichtärztlichem Personal behindertenspezifisch erbracht werden können[56].

(2) Werden heilpädagogische Leistungen in sozialpädiatrischen Zentren und in interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) als Komplexleistung mit medizinischen Leistungen angeboten, gelten die Regelungen der „Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderverordnung – FrühV) in Baden-Württemberg“ bzw. die Vereinbarungen der sozialpädiatrischen Zentren mit den jeweils zuständigen Landkreisen.

(3) Heilpädagogische Leistungen werden in interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) als Solitärleistung der sozialen Teilhabe angeboten, wenn kein Leistungsbedarf für eine Komplexleistung besteht. Zielgruppe sind Kinder, bei denen keine Entwicklungsbehinderung der Motorik oder Sprache vorliegt.

(4) Zu den zu vereinbarenden Leistungen gehören nur solche, die zum Leistungsbereich

[55] Vgl. § 113 Abs.2 Nr.3 SGB IX i.V.m. § 79 Abs.1 und 2 SGB IX.
[56] Die Mindeststandards zu Strukturen und Prozessen bei der Erbringung der Komplexleistung Frühförderung durch Leistungsträger und Leistungserbringer werden in einem gesonderten Landesrahmenvertrag geregelt; vgl. § 46 Abs. 4 SGB IX.

der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX gehören; vorrangige Leistungsverpflichtungen Dritter, insbesondere nach dem SGB V, bleiben unberührt.

(5) Weitere Einzelheiten sind in Anlage [Leistungsbeschreibung Heilpädagogische Leistungen] geregelt.

§ 51 **Leistungen zum Begleiteten Wohnen in Familien**

(1) Die Angebote zum Begleiteten Wohnen in Familien erbringen nach § 113 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 80 SGB IX Leistungen für volljährige Leistungsberechtigte, die – unabhängig von ihrem Alter – außerhalb der Herkunftsfamilie in geeigneten Gastfamilien leben und von einem Fachdienst des Leistungserbringers begleitet werden wollen.

(2) Das Angebot ermöglicht eine dem individuellen Bedarf entsprechende und sozialraumorientierte familienbezogene Unterstützung. Dabei werden der Leistungsberechtigte sowie die Gastfamilie durch einen Leistungserbringer unterstützt, der beiden sowohl im häuslichen Kontext wie auch an anderen geeigneten Orten insbesondere Beratung und Information zur Verfügung stellt. Gegenüber den Leistungsberechtigten werden innerhalb des Kontextes der Gastfamilie weitere bedarfsgerechte Assistenzen erbracht. Das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten bezüglich des Einsatzes mehrerer Leistungserbringer ist im Rahmen der Gesamtplanung stets zu berücksichtigen.

(3) Je leistungsberechtigter Person wird durch den Leistungserbringer eine Leistungspauschale berechnet, die sowohl die Leistungen für deren Unterstützung als auch die Leistungen für die Unterstützung der Gastfamilie sowie die weiteren fachdienstlichen Leistungen des Leistungserbringers einschließt. Sozialrechtliche Leistungen außerhalb des SGB IX, insbesondere solche zum Lebensunterhalt, werden bei der Kalkulation abgegrenzt.

(4) Die Vereinbarung umfasst zudem eine monatliche Entschädigung in Form eines Betreuungsentgelts für den Aufwand der Gastfamilie.

(5) Den Vereinbarungen sind zugrunde zu legen:

- die Leistungsbeschreibung in Anlage [Rahmenregelungen BWF], in der insbesondere beschrieben sind: leistungsberechtigter Personenkreis und die näheren Rahmenbedingungen für die einzelnen standardisierten Leistungskomponenten und -umfänge.
- die Vereinbarungsmuster in den Anlagen [Muster-Leistungsvereinbarung BWF] und [Muster-Vergütungsvereinbarung BWF]

(6) Die Rahmenbedingungen für Vereinbarungen zur Betreuung von Minderjährigen in Pflegefamilien bleiben einer gesonderten Regelung durch die Vertragskommission vorbehalten.

§ 52 **Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten**

(1) Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten können vereinbart werden für sämtliche Leistungen, die von § 113 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 81 SGB IX umfasst und nachfolgend näher beschrieben sind. Innerhalb eines Angebots können die jeweiligen Leistungen vollumfänglich oder teilweise vereinbart werden.

(2) Leistungsangebote zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten sollen die Leistungsberechtigen befähigen, die individuelle Gestaltung des Tages möglichst selbstständig zu übernehmen, um die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Leistungsinhalte sind insbesondere die:

- Hinführung zu Beschäftigung
- Vorbereitung auf Teilhabe am Arbeitsleben sowie berufliche Bildung
- Befähigung zur Vornahme von lebenspraktischen Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten
- Befähigung und Verbesserung von Sprache und Kommunikation
- Befähigung, sich im Verkehr ohne fremde Hilfe zu bewegen
- Blindentechnische Grundausbildung

Gleiches gilt auch für Leistungsangebote, die sich auf den Erhalt der Fähigkeiten und Fertigkeiten beziehen.
Die zu vereinbarenden Leistungsangebote sind an den für die jeweiligen Personenkreise erreichbaren Zielen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft auszurichten.

(3) Leistungsangebote zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten können

a) räumlich

- an eine Werkstatt für behinderte Menschen angeschlossen sein[57].
- im Gebäude oder am Standort einer besonderen Wohnform erbracht werden.

[57] Vgl. § 219 Abs. 3 SGB IX.

- an einem Standort organisiert werden, der unabhängig von einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer besonderen Wohnform ist.

b) dem jeweiligen Personenkreis entsprechend (bspw. auch für Personen mit Maßnahmen nach § 1906 BGB) unabhängig vom Alter und in unterschiedlichem zeitlichem Umfang vereinbart werden.

(4) In der Regel werden die Leistungen in Fördergruppen erbracht. In diesen Fällen gilt für die Kalkulation die Anlage [Kalkulationsmuster Fördergruppe § 81]. Für alle anderen Angebote gelten die Regelungen zur Vergütungssystematik nach § 8 Abs. 2 LRV.

(5) In besonderen Fällen können die Leistungen auch Einzelpersonen angeboten werden, wenn andernfalls ein Erreichen des Zieles der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nicht gewährleistet ist.

(6) Weitere Einzelheiten werden in Anlage [Leistungsbeschreibung – Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten] beschrieben.

(7) Die bei der Kalkulation des Investitionsbetrages für Fördergruppen geltenden Parameter sind in einer noch zu regelnden Anlage festzulegen.

§ 53 **Leistungen zur Mobilität**

(1) Leistungen zur Mobilität im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis umfassen Leistungen zur Beförderung.

(2) Beförderungsleistungen durch einen spezialisierten Beförderungsdienst richten sich an Leistungsberechtigte, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung bzw. wegen bestehender Barrieren nicht zumutbar ist.

(3) Leistungsberechtigte, die während der Beförderung auf eine Unterstützung angewiesen sind, erhalten diese gesondert als unterstützende oder qualifizierte Assistenz.

(4) Vertragliche Regelungen, die bei Inkrafttreten des LRV bereits bestanden und sich auf die Leistungen zur Mobilität beziehen, können bis längstens 31.12.2023 fortgeführt werden.

(5) Die Vertragskommission erarbeitet eine Leistungsbeschreibung.

(6) Das Recht auf Einzelverhandlungen für jeden Leistungserbringer und jeden Träger der Eingliederungshilfe sowie die individuellen Ansprüche der Leistungsberechtigten auf Mobilität bleibt unberührt.

§ 53a **Assistenz im Krankenhaus**

(1) Zur Sicherstellung der Durchführung einer stationären Krankenhausbehandlung nach

§ 39 SGB V können Leistungen der Eingliederungshilfe für die Begleitung und Befähigung[58] durch vertraute Bezugspersonen des Leistungserbringers vereinbart werden.

(2) Die zu vereinbarenden Leistungen sind auf das Teilhabeziel ausgerichtet, dass

- die medizinische Behandlung sowie die diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen vom Krankenhauspersonal zu Gunsten des leistungsberechtigten Personenkreises durchgeführt werden können und
- der betroffene Leistungsberechtigte an diesen im erforderlichen Umfang mitwirken kann.

(3) Die Leistungen umfassen insbesondere sowohl

a) Assistenzen zur Verständigung bei
   - Menschen mit Behinderung, die nicht in der Lage sind, ausreichend sprachlich zu kommunizieren,
   - Menschen mit geistigen bzw. komplexen Behinderungen, weil sie z.B. die eigenen Krankheitssymptome nicht deuten oder für Außenstehende verstehbar mitteilen können, oder
   - Menschen mit Autismus

   als auch

b) Assistenzen zur Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen insbesondere bei
   - Menschen mit geistiger Behinderung, die behinderungsbedingt nicht die für die Behandlung erforderliche Mitwirkung erbringen können oder ihr Verhalten sowie ggf. vorhandene stark ausgeprägte Ängste und Zwänge behinderungsbedingt nicht kontrollieren können, oder
   - Menschen mit seelischen Behinderungen, die vor allem durch schwere Angst- oder Zwangsstörungen beeinträchtigt sind.

(4) Die zu vereinbarenden Leistungen umfassen Zeiten
- während des Aufenthalts des Leistungsberechtigten im Krankenhaus
- und der dafür erforderlichen Fahrten der vertrauten Kontaktperson.

---

[58] Als nichtmedizinische akzessorische Nebenleistungen zur ärztlichen Behandlung und Krankenpflege; vgl. Bundestagsdrucksache 19/31069, S. 192.

(5) Als vertraute Bezugspersonen im Sinne des Abs. 1 gelten sämtliche Beschäftigte des Leistungserbringers, die dem Leistungsberechtigten gegenüber im Alltag bereits Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen. Die Wünsche des Leistungsberechtigten im Hinblick auf den konkreten Personaleinsatz sind zu berücksichtigen.

(6) Die für eine im Einzelfall erforderliche Begleitung und Befähigung zu vereinbarenden Leistungen richten sich nach der allgemeinen personenorientierten Leistungssystematik des § 8 LRV.

§ 54 Leistungen zur Abdeckung von Wohnkosten in besonderen Wohnformen

Leistungen, die bei besonderen Wohnformen zur Abdeckung jener Wohnkosten dienen, welche die sozialhilferechtliche Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 5 Satz 4 SGB XII um mehr als 25 Prozent übersteigen, werden in der Leistungsvereinbarung zusätzlich als Leistungen der sozialen Teilhabe im Sinne des § 113 Abs. 5 SGB IX vereinbart. Grundlage der Verhandlung über die Höhe der Fachleistung sind die im KdU-Tool nach § 56 Abs. 2 LRV aufgeführten Gesamtkosten für die persönlichen Wohn- und Gemeinschaftsflächen.

§ 55 Räumliche und sächliche Ausstattung bei besonderen Wohnformen

(1) Beinhaltet das Angebot eines Leistungserbringers auch besondere Wohnformen bzw. sonstige Leistungen, die grundsätzlich nicht zu den Teilhabeleistungen, sondern zu den existenzsichernden Leistungen des SGB XII zählen, treffen die Parteien in der Leistungsvereinbarung Abreden über die sich ergebenden Flächenschnittstellen zwischen

- den in besonderen Wohnformen befindlichen persönlichen Wohn- und Gemeinschaftsräumen der Leistungsberechtigten (Unterkunft) und
- den zur Ausstattung zählenden bzw. mit dieser verbundenen Fachleistungsflächen.

(2) In Abgrenzung zu den persönlichen Wohn- und Gemeinschaftsflächen der Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen umfassen die Fachleistungsflächen:

a) Maßnahmebezogen und betriebsnotwendig voll- bzw. nur anteilig genutzten Räume inklusive Dienst- und Funktionsräume, zu denen typischerweise (nicht abschließend) zählen:

- Therapieräume
- Trainingsküche
- Hobbyräume

- Veranstaltungsräume
- Pflege-/ Bewegungsbäder
- Räume für Personal einschließlich Assistenzkräfte (z.B. Einrichtungsleitung, Nachtbereitschaft)

b) Anteilige Mischflächen, also Flächen (oder Räume), die sowohl für Leistungen der Eingliederungshilfe als auch für Wohnzwecke erforderlich sind und zu denen beispielsweise zählen:

- Eingangsbereiche, Treppenhäuser und Flure, die sowohl als Zugang zu Fachräumen als auch zu Wohnräumen benutzt werden müssen,
- Küchen mit Mehrfachfunktion (Verpflegung, Training),
- Vorratsräume/Hauswirtschaftsräume für Putzutensilien für das gesamte Haus
- Energieversorgungsräume

c) Möblierung und Ausstattung der Räume.

(3) Ergeben sich aus dem Leistungsangebot atypische Anforderungen an Räume, Flächen (bspw. Sinnesgärten) und/oder Ausstattungen sind diese, soweit für die Leistungserbringung erforderlich, in der Vereinbarung über die Fachleistungen zu berücksichtigen.

(4) Die im Rahmen der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg vom 18.04.2019 vorgenommenen Flächenermittlungen entfalten im Sinne von § 4 Abs. 5 der vorgenannten Vereinbarung keine präjudizierende Wirkung für die nach diesem LRV zu vereinbarenden Regelungen.

(5) Bei Bestandsangeboten gelten die mit den Wohnimmobilien im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehenden, zu den bisherigen Angeboten gehörenden und in die bisherige Leistungsvergütung miteinbezogenen Sonderflächen (bspw. Grünanlagen, Sporthallen, Zuwegungen, Funktions- und Verwaltungsgebäude) als zusätzliche Fachleistungsflächen, soweit diese auch als Teil des künftigen Angebotskonzepts miteinbezogen sind.

(6) Abweichend von § 3 Abs. 5 LRV stellen Bestandsangebote im Sinne dieser Regelung auch solche Leistungsangebote dar, für die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LRV das Planungs- und behördliche Abstimmungsverfahren fortgeschritten war (bspw. Vorliegen einer Förderempfehlung bzw. eines Förderbescheids), die aber erst nach dem 01.01.2020 in Betrieb gehen bzw. gegangen sind.

(7) Sächliche und räumliche Ausstattung, deren Betriebsnotwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit bereits zum 31.12.2019 vom Träger der Eingliederungshilfe nach

SGB XII geprüft war, gilt als genehmigt.

§ 56 **Investitionsaufwendungen bei besonderen Wohnformen**

(1) Bei Leistungsangeboten, die Unterkunft für die Leistungsberechtigten in besonderen Wohnformen bereitstellen, umfassen die Investitionsbeträge nur jene Aufwendungen, die sich auf die den Fachleistungen zugeordneten Flächen beziehen und nicht auf die Bereitstellung von persönlichem Wohnraum und von zusätzlichen Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung zu Wohnzwecken entfallen[59].

(2) Für die Ermittlung des Leistungspauschalenanteils werden die in den nachfolgend beschriebenen Anlagen enthaltenen Werkzeuge eingesetzt:

a) Anlage [KdU Kalkulationstool 1.6]

b) Anlage [Ausfüllhilfe zum KdU Kalkulationstool]

(3) Im Übrigen umfassen die Vergütungen für Investitionen jene Aufwendungen der vereinbarten Leistungen zur Sozialen Teilhabe, die zur Finanzierung jener Wohnkosten dienen, welche oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 6 SGB XII liegen und bei denen die Sozialleistungen für die Leistungsberechtigten nicht ausreichen, die Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen beim Leistungserbringer zu decken[60]. § 54 S. 2 LRV gilt entsprechend.

§ 57 **Service- und Versorgungsangebote in besonderen Wohnformen**

(1) Für die Service- und Versorgungsbereiche in den besonderen Wohnformen sind in der Vereinbarung die Fachleistungsbestandteile von jenen Leistungen abzugrenzen, die nach den Kap. 3 und 4 des SGB XII den existenzsichernden Leistungen zugeordnet sind und inhaltlich entweder

a) zur Kaltmiete bzw. zu den Wohnnebenkosten im Bereich Kosten der Unterkunft gehören, oder

b) von den Leistungsberechtigten ganz oder anteilig aus dem ihnen zur Verfügung stehenden Regel- bzw. Mehrbedarfssätzen zu finanzieren sind.

Bei der Abgrenzung sind die in der Anlage [Abgrenzungsschema für Service- und Versorgungskosten bei besonderen Wohnformen] vereinbarten Abgrenzungs- und Verteilungsrichtlinien zugrunde zu legen. Diese Richtlinien berücksichtigen, dass bestimmte Kostenarten bereits gesondert bei der Investitionsbetragsberechnung nach § 56 Abs.

[59] Vgl. im Übrigen § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII.
[60] Vgl. § 113 Abs. 5 SGB IX.

1 LRV berücksichtigt werden und im KdU-Kalkulationstool[61] entsprechend des konkreten Flächenschlüssel anteilig der Leistungspauschale zugerechnet werden.

(2) Zur vereinfachten Handhabung können für einzelne Service- und Versorgungsbestandteile pauschale Verteilungsschlüssel vereinbart werden.

§ 57a **<u>Kurzzeitangebote</u>**

(1) Als Angebot für Leistungen zur Sozialen Teilhabe können auch Leistungen für das kurzzeitige Wohnen von volljährigen Leistungsberechtigten vereinbart werden, insbesondere innerhalb und außerhalb von Besonderen Wohnformen. Die Vereinbarungen können sich auf ganzjährig vorzuhaltende Kurzzeitangebote und/oder solche mit beschränkten Öffnungszeiten (bspw. während Ferienzeiten) erstrecken.

(2) Ziele von Kurzzeitangeboten können insbesondere sein:

- Vorübergehende Übernahme von ansonsten im häuslichen Umfeld bestehender Assistenzen und Pflege, u.a. bei Verhinderung der häuslichen Assistenz-/Pflegepersonen (bspw. Krankheit, Urlaub) oder zu deren vorübergehenden Entlastung
- Befähigung einer leistungsberechtigten Person zu einer möglichst selbstbestimmten Lebensführung (u.a. zur Ablösung vom Elternhaus)
- Unterstützung bei Krisensituationen im häuslichen Umfeld

(3) Die Kurzzeitangebote werden stets in Kombination bzw. unter Berücksichtigung der von den Leistungsberechtigten bedarfsdeckend einzusetzenden Leistungen nach den §§ 39, 42 SGB XI vereinbart.

(4) Die für Kurzzeitangebote zu vereinbarenden Fachleistungen der sozialen Teilhabe (zuzüglich weiter zu vereinbarender Leistungsangebote wie z.B. Tagesstruktur) richten sich nach der allgemeinen personenorientierten Leistungssystematik des § 8 LRV. Abweichend ist eine standardisierte Vereinbarung von Leistungsinhalten und -umfängen möglich für sog. nicht-planbare Fälle. Solche Ausnahmefälle liegen vor, bei denen dem Leistungserbringer zum Zeitpunkt der Aufnahme noch kein Gesamtplan vorliegt[62], der die erforderlichen Kurzzeit-Leistungen berücksichtigt. Dies ist insbesondere der Fall,

- wenn die abzudeckenden Teilhabebedarfe im Verfahren nach Teil II Kapitel 7 des SGB IX noch nicht ermittelt worden sind,
- bei Vorliegen von Not- oder Krisensituationen (bspw. bei Unfällen oder Krankheitsfällen von bisherigen Assistenz-/Pflegepersonen).

[61] Vgl. § 56 Abs. 2 a) LRV.
[62] Vgl. § 6 Abs. 6 S. 1 LRV.

(5) Die Vertragskommission bestimmt für Kurzzeitangebote für minderjährige Leistungsberechtige bzw. Leistungsberechtigte nach § 134 Abs. 4 SGB IX gesonderte Regelungen.

§ 57b **Kurzzeitangebote innerhalb besonderer Wohnformen**

(1) Das Leistungsangebot umfasst die Leistungen zur Assistenz in besonderen Wohnformen nach den §§ 47 bis 49, 57, sowie Pflegeleistungen nach § 82.

(2) Abweichend von den §§ 54, 55 hält der Leistungserbringer alle für das Kurzzeitangebot notwendigen Räumlichkeiten, einschließlich der Flächen für persönlichem Wohnraum und für Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung zu Wohnzwecken, als Fachleistungsflächen vor.

(3) Soweit für einen Platz in einer besonderen Wohnform nur ersatzweise Kurzzeit-Leistungen angeboten werden (sog. eingestreuter Kurzzeitplatz) werden - abweichend von § 56 - die gesamten Kosten für die Wohnraumüberlassung in Höhe der angemessenen, tatsächlichen Aufwendungen nach §§ 42a Abs. 5, 6 SGB XII i.V.m. § 113 Abs. 5 SGB IX als Fachleistung vereinbart.

(4) Soweit für einen Platz in einer besonderen Wohnform ganzjährig Kurzzeit-Leistungen angeboten werden (sog. ganzjährig vorgehaltener Kurzzeitplatz), werden ebenfalls - abweichend von § 56 - die gesamten Kosten für die Wohnraumüberlassung in Höhe der angemessenen, tatsächlichen Aufwendungen nach §§ 42a Abs. 5, 6 SGB XII i.V.m. § 113 Abs. 5 SGB IX als Fachleistung vereinbart.

(5) Bei Leistungsangeboten, die vom Leistungserbringer als atypische besondere Wohnform ausschließlich für Kurzzeit-Leistungen in gesonderten Räumlichkeiten mit eigenen Wohn- und Gemeinschaftsflächen vorgehalten werden (sog. solitäre Kurzzeit), gelten - abweichend von § 55 Abs. 1- sämtliche Flächen als Fachleistungsflächen. Sämtliche der in § 55 Abs. 2 beschriebenen Flächenarten und Ausstattungen zählen zum Bereich der Fachleistungen. Sämtliche Aufwendungen hierfür sind - abweichend von § 56 - im Investitionsbetrag zu vereinbaren, bei dem die vereinbarten Öffnungszeiten des Angebots zu berücksichtigen sind.

(6) Abweichend von § 22 gilt für die Auslastung von ganzjährig vorgehaltenen Kurzzeitplätzen und die solitäre Kurzzeit Folgendes:

a.) Die Vereinbarung der Auslastung erfolgt auf Basis eines Nachweises der durchschnittlichen Auslastung, die in der Regel aus den beiden Vorjahren ermittelt wird, wobei das Wirtschaftlichkeitsgebot stets einzuhalten ist.

b.) Solange ein Auslastungsnachweis wegen bisher kurzer Dauer des Betriebs nicht erbracht werden kann, gilt für die Bestimmung der Auslastung (Basis: 365 Tage) in der Vergütungsvereinbarung ein Orientierungsrahmen von 50% bis zu 97,5%. Anhaltspunkte, die im Einzelfall zu einer Absenkung bzw. Erhöhung des Auslastungsgrades in der Vereinbarung führen können, sind insbesondere:

- nur ganzjährige bzw. nur zeitweise Öffnung des gesamten Angebots; unterschiedliche Öffnungszeiten von Teilen des Angebots
- vom Leistungsangebot erfasster Personenkreis mit besonderen Bedarfslagen
- besondere sozialplanerisch bzw. überregional zu berücksichtigende Bedarfslagen.

§ 57c **Ermittlung der Leistungspauschalen für Kurzzeitangebote**

Bei der Ermittlung der Leistungspauschalen für Kurzzeitangebote kommen die Regelunge der Anlage [Besonderheiten bei Kurzzeit-Leistungspauschalen] zur Anwendung.

II. Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe an Bildung

§ 58 **Gegenstand der Vereinbarungen**

Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen die von § 112 SGB IX i.V.m. § 75 SGB IX geregelten Leistungen. Die Leistungen richten sich nach dem individuellen Bedarf.

§ 59 **Ziel der Leistungen**

Bildung hat im Sinne des Artikels 24 UN-BRK einen hohen Stellenwert. Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung werden erbracht, um eine inklusive Bildung umzusetzen, welche eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist und eine wesentliche Grundlage für eine inklusive Gesellschaft bildet. Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung sollen Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Bildung ermöglichen. Dabei sind die erforderlichen und angemessenen Leistungen so zu planen und zu gestalten, dass die Leistungsberechtigten die Bildungsangebote gleichberechtigt mit Menschen ohne Behinderung wahrnehmen können.

§ 60 **Inhalte der Leistungen**

(1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

a) Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und

b) Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.

Nähere Inhalte ergeben sich aus § 112 SGB IX. Dabei soll jeder junge Mensch mit einer Behinderung im Bedarfsfall mit unterstützenden Leistungen der Eingliederungshilfe einen allgemeinen Bildungsabschluss zur Erreichung seiner Teilhabeziele entsprechend der Gesamtplanung erwerben können. Bei schulrechtlicher Eignung des behinderten Schülers/der behinderten Schülerin unterstützt die Eingliederungshilfe den Besuch einer allgemeinbildenden Schule bis zur Erlangung der Hochschulreife; und zwar unabhängig davon, ob (noch) Schulpflicht besteht oder nicht.

(2) Für die Regelungen der Leistungsangebote nach Abs. 1 ist ein verbindlicher Zeitplan bis längstens 31.10.2020 zu definieren. Rahmenbedingungen, Grundsätze und Verfahren zur Leistungserbringung werden von der Vertragskommission auf Vorschlag der ihr zugeordneten „AG Minderjährige“ bis spätestens 31.12.2021 festgelegt.

III. <u>Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben</u>

§ 61 <u>Gegenstand der Vereinbarungen</u>

(1) Die Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben[63] umfassen nach diesem LRV:

a) Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) nach den §§ 58, 219 SGB IX,

b) Leistungen bei anderen Leistungsanbietern[64],

mit Maßgabe der zu berücksichtigenden Regelungen der WVO und der WMVO in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Vereinbarungen berücksichtigen zusätzlich die mit der wirtschaftlichen Betätigung in Zusammenhang stehenden Leistungen, soweit diese unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse beim Leistungserbringer und der dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen nach Art und Umfang über jene in einem Wirtschaftsunternehmen

[63] Vgl. § 111 Abs. 1 SGB IX.
[64] Vgl. §§ 60 und 62 SGB IX.

üblicherweise hinaus gehen[65].

§ 62 **Personenkreis**

(1) Bei den zu vereinbarenden Leistungsangeboten zur Teilhabe am Arbeitsleben gelten für den jeweils davon erfassten Personenkreis nach § 4 Abs. 1 LRV die weiteren gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen. Bei WfbM-Angeboten sind die Aufnahmevoraussetzungen nach § 219 Abs. 2 Satz 1 SGB IX zu berücksichtigen.

(2) Soweit eine WfbM ihr Leistungsangebot im Einvernehmen mit den beteiligten Reha-Trägern auf einen näher bestimmten Personenkreis spezialisieren will, sind hierzu entsprechende Regelungen in der Leistungsvereinbarung aufzunehmen.

§ 63 **Ziel der Leistung**

(1) Die Leistungsangebote zur Teilhabe am Arbeitsleben werden vereinbart, um die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung der Leistungsberechtigten entsprechenden Beschäftigung zu fördern. Weiter dienen die Leistungsangebote dazu, die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit der Leistungsberechtigten zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wieder herzustellen. Ebenso dienen sie der Weiterentwicklung ihrer Persönlichkeit. Ziel der Leistungen ist auch die Förderung des Übergangs geeigneter Leistungsberechtigter auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

(2) Die Leistungsangebote sind darauf auszurichten, dass sie den Leistungsberechtigten eine sinnhafte und arbeitsmarktnahe Tätigkeit ermöglichen und als differenziertes und erlösorientiertes Teilhabeangebot ein angemessenes Arbeitsentgelt[66] und zielgerichtetes Qualifizierungs- und Bildungsangebot gewährleisten.

§ 64 **Aufnahmeverpflichtung und Einzugsgebiet der Werkstatt**

(1) Die WfbM hat zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben[67] die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie die Menschen mit Behinderungen aufnimmt, die in ihrem Einzugsgebiet wohnen und welche die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen[68] erfüllen. Bei der Aufnahme ist das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen.

(2) Das Einzugsgebiet einer WfbM ist in der Leistungsvereinbarung festzulegen[69].

---

[65] Vgl. entsprechend § 125 Abs. 4 SGB IX für den Teil der Leistungsvereinbarungen.
[66] Vgl. § 221 Abs. 2 SGB IX.
[67] Vgl. § 219 SGB IX i.V.m. § 1 WVO.
[68] Vgl. § 219 Abs. 2 SGB IX.
[69] Vgl. § 220 Abs. 1 SGB IX, § 1 Abs. 1 und § 8 Abs. 3 WVO.

§ 65 **Besondere Inhalte der Leistung**

Ergänzend zu § 9 Abs. 3 LRV umfasst die zu erbringende Leistung in der Regel:

a) Personenbezogene Leistungen im Einzelkontakt oder als gemeinschaftliche Inanspruchnahme durch alle von einem Leistungsangebot erfassten Leistungsberechtigten oder Teile davon, differenziert z.B. nach Zeit und Qualifikation (Fachkraft, Nicht-Fachkraft), insbesondere die fachliche Anleitung, berufliche Förderung und begleitende Betreuung durch pädagogische, therapeutische, soziale, psychologische, pflegerische und medizinische Dienste, Betriebsarzt, auch für Leistungsberechtigte an externen Arbeitsplätzen. Die Mindestanforderungen nach §§ 9 und 10 WVO sind zu beachten.

b) Personenbezogene Leistungen, die erbracht werden ohne die Anwesenheit der Leistungsberechtigten, sind Koordinations- und Organisationstätigkeiten im Sinne eines Case-Managements, insbesondere die Förderplanung, die Akquise und Vermittlung von Praktikumsplätzen und externen Arbeitsplätzen, die Zusammenarbeit mit dem Integrationsfachdienst und anderen Diensten zur Förderung der Beschäftigungs- und Vermittlungsfähigkeit, die Koordination von Beschäftigung und Freistellung der Leistungsberechtigten zur Wahrnehmung von therapeutischen Leistungen, die Arbeit mit Bezugspersonen (z.B. Angehörigen und Betreuern), die Organisation eines Fahrdienstes, die Reflexion nach Besprechung, sowie An- und Abfahrten.

c) Indirekte Leistungen, worunter insbesondere die Betriebsführung i.S.v. § 12 WVO, technische Leitung/Vorrichtungsbau sowie Zeiten der Supervision der Mitarbeiter, Fortbildung, Kooperation- und Netzwerkarbeit (z.B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Arbeitgeber, gemeindepsychiatrischer Verbund, Eingliederungsverbände), Gremienarbeit, Durchführung von Fachveranstaltungen fallen.

§ 66 **Leistungssystematik**

(1) Als standardisierte Leistungsangebote werden vereinbart:

- Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM
- Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer

(2) Bei einem Angebot über Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM können zusätzliche Individualleistungen zum Jobcoaching (§ 67 Abs. 1 e) LRV) vereinbart werden.

§ 67 **Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM**

(1) Das zu vereinbarende Leistungsangebot zur Beschäftigung im Arbeitsbereich einer WfbM umfasst:

a) eine angemessene Beschäftigung an einem Arbeitsplatz einschließlich Anleitung, die sowohl die Leistungsfähigkeit, die Art und Schwere der Behinderung, aber auch die Eignung und Neigung der Leistungsberechtigten berücksichtigt;

b) die angemessene berufliche Bildung im Arbeitsbereich, insbesondere die Möglichkeit zu einer kontinuierlichen Weiterqualifizierung über den Berufsbildungsbereich hinaus. Diese beinhalten die gezielte Förderung und den Erwerb besonderer berufsqualifizierender Kompetenzen;

c) die persönliche Förderung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit, insbesondere durch soziale oder pädagogische Betreuung,

d) die Förderung des Übergangs aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Dazu gehört die systematische Vorbereitung der Leistungsberechtigten, insbesondere durch:

- gezielte Schulungsmaßnahmen,
- Kurse,
- Betriebspraktika,
- ausgelagerte Einzelarbeitsplätze und Außenarbeitsgruppen bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern sowie
- die Hinführung zu einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis (allgemeiner Arbeitsmarkt, Budget für Arbeit).

Der Leistungserbringer arbeitet, soweit erforderlich, mit dem zuständigen Integrationsfachdienst (IFD) zusammen.

e) Leistungen zur Anbahnung und Vorbereitung für den Übergang in ein konkretes sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis (Jobcoaching).

(2) Um die Leistungen im Arbeitsbereich für die Leistungsberechtigten zu erschließen sind die erforderlichen Leistungen

- zur Förderung der Verständigung (Kommunikation),
- zur Mobilität außerhalb der Leistungen nach § 53 LRV,

begleitend im Sinne einer Querschnittsleistung mit enthalten.

(3) In Bezug auf die Leistungen zur Pflege bleibt die Regelung des § 82 LRV unbe-

rührt.Die WfbM bietet eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Rahmen der Leistungen zur Sozialen Teilhabe an[70].

(4) Die WfbM hat im Benehmen mit den zuständigen Rehabilitationsträgern, soweit erforderlich, einen Fahrdienst zu organisieren.

(5) Weitere Einzelheiten sind in der Anlage [Leistungsbeschreibung zu den Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM] geregelt. Die Vertragskommission wird diese Anlage im Hinblick auf die Beschreibung von Art, Inhalt und Umfang der Leistungen unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 2 LRV weiter konkretisieren.

§ 68 **Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer**

(1) Die Angebote von Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer verfolgen im Rahmen der allgemeinen Zielsetzungen nach § 63 LRV im Besonderen die (Wieder-)Herstellung bzw. den Erhalt der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit solcher Leistungsberechtigten, die aufgrund ihrer besonderen individuellen Beeinträchtigungen (noch) nicht bzw. nicht mehr mit den vorhandenen Ressourcen im Arbeitsbereich der WfbM i.S.v. § 67 LRV gefördert werden können.

(2) Die zu vereinbarenden Leistungsangebote richten sich an die folgenden Personenkreise:

a) Menschen mit Behinderungen, die bereits im Arbeitsbereich der WfbM beschäftigt sind und die aufgrund ihrer besonderen Beeinträchtigungen zur Sicherung ihrer Teilhabe am Arbeitsleben zusätzliche Leistungen benötigen, sowie

b) Menschen mit Behinderung, bei denen der Übergang aus Leistungsangeboten nach § 52 LRV oder dem Berufsbildungsbereich in den Arbeitsbereich der WfbM ermöglicht werden soll.

(3) Anhaltspunkte für die in der Vereinbarung vorzunehmende Konkretisierung der Personenkreise können insbesondere sein:

- Notwendigkeit von intensiver Anleitung, Begleitung und Förderung
- Mehrbedarf an Kommunikation und Orientierung
- Starke Einschränkung der Mobilität
- Ausgeprägte Verhaltensauffälligkeiten

(4) Das Leistungsangebot für Werkstatt-Transfer setzt eine Vereinbarung über Leistungen nach § 67 LRV voraus. Die Aufnahme in den Werkstatt-Transfer soll dabei nicht der Regelfall sein. Die zu vereinbarende Kapazität darf 10 % der insgesamt vereinbarten

[70] Vgl. § 113 Abs. 4 SGB IX.

Plätze im Arbeitsbereich WfbM nicht überschreiten.

(5) Weitere Einzelheiten sind in der Anlage [Leistungsbeschreibung zu den Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer] geregelt.

§ 69 **<u>Besondere Qualitätskriterien</u>**

(1) Jedes WfbM-Angebot hat zu einer qualitätsgerechten Erbringung der Leistungen nach §§ 67 und 68 LRV nachfolgende Kriterien umzusetzen:

- Vorhaltung eines möglichst breiten Arbeits-, Beschäftigungs- und Bildungsangebots.
- Anpassung und Weiterentwicklung des Angebots an sich verändernde Bedarfe im Einzugsbereich.
- Ausrichtung der Anforderungsbandbreite an jene des allgemeinen Arbeitsmarktes.
- Individuelle und systematische Unterstützung der Leistungsberechtigten bei ihrer Entwicklung.
- Fördern der Kompetenzen der Leistungsberechtigten durch arbeitsmarktentsprechende Arbeitsprozesse.
- Kooperation mit Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarkts sowie sonstigen Partnern im Sozialraum unter Beteiligung der Leistungsberechtigten.

Die Ergebnisqualität der WfbM entspricht dem operationalisierbaren Zusammenwirken von Struktur- und Prozessqualität. Dabei spielen messbare Ergebnisse auf Ebene der Organisation ebenso eine Rolle wie auf individueller Ebene.

(2) Zur Sicherung der qualitätsgerechten Leistungserbringung werden für jedes WfbM-Angebot in der Leistungsvereinbarung geregelt:

a) ein zielgenaues und aussagekräftiges Monitoring, das zu folgenden Punkten ein nachvollziehbares Berichtswesen und eine Dokumentation vorsieht

- Fallzahlen mit Angaben zum leistungsberechtigten Personenkreis,
- Art und Anzahl der Arbeitsangebote intern und extern,
- Leistungen zur Förderung von Übergängen zum allg. Arbeitsmarkt,
- Leistungen zum Erhalt von Fähigkeiten zum Verbleib in der WfbM,

- Durchlässigkeit von Einrichtungen oder Gruppen zur Betreuung und Förderung, die der Werkstatt angegliedert sind[71], zum Arbeitsbereich,
- Arbeitsergebnis und daraus resultierende Entgelte[72],
- Zahl der Bildungsangebote[73].

Dabei sind die konkreten Anforderungen sowie die Operationalisierung des Monitorings vor Ort zwischen dem Leistungsträger, dem Leistungserbringer sowie den Werkstatträten/innen abzustimmen.

b) turnusweise Besprechungen, bei denen die Ergebnisse des Monitorings unter Berücksichtigung der bestehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gemeinsam bewertet und daraus gemeinsame Ziele vereinbart werden. Diese Ziele sind in die Vereinbarungen aufzunehmen.

c) die Entwicklung bzw. der Einsatz von Instrumenten, z.B. Kompetenzinventar/Nutzung Arbeitsanalyse, um die (möglichen) Übergänge aus Einrichtungen oder Gruppen zur Betreuung und Förderung, die der Werkstatt angegliedert sind, in den Arbeitsbereich WfbM systematisch - individuell und generell - zu ermöglichen und zu fördern.

d) die frühzeitige Abstimmung von möglichen Übergängen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit dem Leistungsträger und dem Leistungsberechtigten, um eine frühzeitige Anpassung der Gesamtplanung zu unterstützen.

(3) Die im Rahmen eines Qualitätsmanagementsystems definierten Prozesse können eine Grundlage bilden, die Wirksamkeit im Sinne der gesetzlichen Aufgaben der WfbM zu beschreiben.

(4) Weitere Regelungen zur Ausgestaltung der Besonderen Qualitätskriterien und für die Entwicklung des Monitorings erfolgen in der Anlage [Gemeinsame Grundsätze zur Ausgestaltung der besonderen Qualitätskriterien und für die Entwicklung eines Monitorings zur qualitätsgerechten Leistungserbringung nach § 69 LRV zur Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und bei anderen Leistungsanbietern].

§ 70 **Beschäftigungszeit**

[71] Vgl. § 219 Abs. 3 SGB IX.
[72] Vgl. § 12 Abs. 5 WVO.
[73] Vgl. § 58 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX.

Die Beschäftigungszeit beträgt wenigstens 35 Stunden, höchstens 40 Stunden wöchentlich bei Vollzeit[74]. Die Beschäftigungszeit umfasst Erholungspausen und arbeitsbegleitende Maßnahmen[75].

§ 71 Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung

Leistungsberechtigten, bei denen es wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig erscheint oder die einen Erziehungsauftrag erfüllen müssen, wird eine kürzere Beschäftigungszeit ermöglicht[76]. Darüber hinaus kann entsprechend den Regelungen des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge eine Reduzierung der Beschäftigungszeit ermöglicht werden, wenn betriebliche oder andere Gründe nicht entgegenstehen. Ob die Voraussetzungen einer Verkürzung der Beschäftigungszeit im Einzelfall erfüllt sind, wird im Rahmen der Gesamtplanung geklärt. Weitere Regelungen über die Teilzeit in der WfbM erfolgen in der Anlage [Grundlagen zur Förderung von Teilzeitbeschäftigung in WfbM].

§ 72 Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte

Die WfbM hat die Voraussetzungen zu schaffen[77], damit die Vertretung der Menschen mit Behinderung gemäß der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung[78] gewährleistet ist und die Mitbestimmung und Mitwirkung durch Werkstatträte sowie den Frauenbeauftragten umgesetzt wird. Mit den vereinbarten und in Anlage [Leistungsbeschreibung zu den Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM] enthaltenen Personalschlüsseln ist die notwendige Unterstützung für diese Vertretungen zu erbringen.

§ 73 Personelle Ausstattung

Die fachliche Anleitung, berufliche Förderung und begleitende Betreuung wird durch geeignetes Personal erbracht. Für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind die Mindestanforderungen nach §§ 9 und 10 WVO zu berücksichtigen. Die jeweiligen Personal-Bandbreiten sind in den entsprechenden Leistungsbeschreibungen hinterlegt.

§ 74 Räumliche und sächliche Ausstattung

(1) Die räumliche und sächliche Ausstattung im Arbeitsbereich der WfbM muss zur Teil-

[74] Vgl. § 6 Abs. 1 S. 1 WVO.
[75] Vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 WVO i.V.m. § 5 Abs. 3 WVO.
[76] Vgl. § 6 Abs. 2 WVO.
[77] Vgl. § 222 SGB IX.
[78] Entsprechendes gilt bei kirchlichen Mitwirkungsregelungen.

habe von Menschen mit Behinderungen und zur Eingliederung in das Arbeitsleben geeignet sein. Die Arbeitsplätze sollen in ihrer Ausstattung soweit wie möglich denjenigen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsprechen. Bei der Gestaltung der Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe sind die besonderen Bedürfnisse der Menschen soweit wie möglich zu berücksichtigen. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 1 WVO.

(2) Darüber hinaus umfasst die räumliche und sächliche Ausstattung nach § 11 LRV für den Arbeitsbereich der Werkstatt in der Regel:

a) Schulungsräume für die kontinuierliche berufliche Weiterqualifizierung mit entsprechender EDV – und Medienausstattung zur beruflichen Qualifizierung.
b) Räumlichkeiten u.a. für Werkstattrat und Frauenbeauftragte, für Entwicklungs- und Krisengespräche außerhalb der Arbeitsgruppe, zur persönlichen Förderung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit, für Sport und Rückzugsmöglichkeiten.
c) Pflege- und Sanitärräume zur Erbringung pflegerischer Leistungen unter Einhaltung der Hygienestandards und zum Schutz der Privatsphäre einschließlich Lagerräume für Pflegehilfsmittel.
d) Pausenräume

Das Leistungsangebot einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erfordert einen Speiseraum und eine angemessene Küchenausstattung.

§ 75 <u>Leistungen zur Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budget für Arbeit</u>

Werden durch einen Leistungserbringer Leistungen zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz im Rahmen des Budgets für Arbeit als Leistung der Teilhabe am Arbeitsleben erbracht, richten diese sich nach dem in der Gesamtplanung festgestellten Bedarf des jeweiligen Leistungsberechtigten hinsichtlich zeitlichem Umfang und notwendiger Qualifikation. Dabei arbeiten der Leistungserbringer und der Integrationsfachdienst (IFD) zusammen und stimmen sich mit dem Träger der Eingliederungshilfe sowie dem Integrationsamt ab.

§ 76 <u>Bestandteile der Vergütungsvereinbarung</u>

(1) Die Vergütungen für die

- Leistungen im Arbeitsbereich WfbM
- Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer

werden vereinbart als Leistungspauschalen in Form von Pauschalsätzen. Der Investitionsbetrag ist nach § 14 Abs. 6 LRV gesondert zu vereinbaren.

(2) Für den Leistungsbestandteil des Jobcoaching nach § 67 Abs. 1 e) LRV können im

Einzelfall nach Maßgabe der Gesamtplanung zusätzliche individuelle Fachleistungsstunden vereinbart werden (§ 14 Abs. 1 a) LRV).

§ 77 Kalkulation der Vergütung

(1) Personalaufwand der WfbM umfasst zusätzlich insbesondere Aufwendungen:

a) für Werkstatträte (soweit nicht in § 72 S. 2 LRV erfasst), Frauenbeauftragte der WfbM und deren jeweilige Vertrauensperson und Assistenzen, für die Interessenvertretung der Werkstatträte auf Landesebene[79].

b) zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Verantwortung der Werkstatt.

(2) Bei den Werkstatt-Bestandsangeboten bleiben mindestens die bisher vereinbarten Vergütungen sichergestellt, welche vor Abschluss der Vereinbarung nach diesem Rahmenvertrag bzw. zum Zeitpunkt der Beendigung der Übergangszeit galten, bis längstens 31.12.2023.

§ 78 Kalkulation des Investitionsbetrages bei WfbM

Die bei der Kalkulation des Investitionsbetrages für Werkstätten geltenden Parameter sind in einer noch zu regelnden Anlage festzulegen.

§ 79 Kosten für die wirtschaftliche Betätigung der WfbM

Die Vereinbarungen berücksichtigen zusätzlich die mit der wirtschaftlichen Betätigung in Zusammenhang stehenden Kosten, soweit diese Kosten unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse beim Leistungserbringer und der dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen nach Art und Umfang über die in einem Wirtschaftsunternehmen üblicherweise entstehenden Kosten hinaus gehen. Weiteres wird in einer noch zu regelnden Anlage festgelegt[80].

§ 80 Andere Leistungsanbieter

(1) Der gesamte Regelungsabschnitt zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben findet auch bei anderen Leistungsanbietern Anwendung, soweit § 60 Abs. 2 SGB IX diese nicht ausdrücklich von einzelnen Regelungen und Verpflichtungen, die für WfbM gelten, ausnimmt.

---

[79] Vgl. dazu § 39 Abs. 4 WMVO i.d.F. Art. 2a des Gesetzes zur Entsende-Richtlinie vom 10.07.2020.
[80] Vgl. § 125 Abs. 4 SGB IX.

(2) Für die mit anderen Leistungsanbietern abzuschließenden Vereinbarung gelten im Übrigen die Bestimmung der allgemeinen Regelungen dieses Rahmenvertrages in Teil A. Auf § 60 Abs. 3 SGB IX wird ergänzend verwiesen.

IV. Vereinbarungen über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

§ 81 Grundsätze

(1) Leistungen der medizinischen Rehabilitation werden im Rahmen der Eingliederungshilfe erbracht, um bei Leistungsberechtigten Beeinträchtigungen nach § 99 Abs. 1 SGB IX abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder die Leistungsberechtigten soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

(2) Die Inhalte der Vereinbarungen richten sich insbesondere nach den in § 42 Abs. 2 und 3 sowie §§ 64 Abs. 1 Nr. 3 bis 6, 109 SGB IX benannten Leistungen.

(3) Im Übrigen ist § 110 Abs. 2 SGB IX zu beachten.

V. Vereinbarungen über Pflege

§ 82 Leistungen zur Pflege

(1) Bei Leistungsangeboten in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI i. V. m. § 71 Abs. 4 SGB XI sind die Fachleistungen einschließlich folgender Leistungen[81] nach Art, Inhalt und Umfang zu vereinbaren:

a) körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie

b) einfachste Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege wie sie im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts[82] typischerweise von der Eingliederungshilfe umfasst und in der Anlage [Einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege] im Einzelnen aufgeführt sind. . Abweichungen können im Einzelfall vereinbart werden.

(2) Grundsätzlich gehören Leistungen nach dem SGB V, insbesondere weitergehende

[81] Vgl. dazu auch § 103 Abs. 1 S. 1 SGB IX.
[82] BSG 25.2.2015 – B 3 KR 10/14 R und B 3 KR 11/14 R sowie 22.4.2015 – B 3 KR 16/14 R.

Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege, in Einrichtungen und Räumlichkeiten nach Abs.1 nicht zum Leistungsumfang[83]. Abweichungen davon müssen ausdrücklich in einer Vereinbarung geregelt werden. Die Rahmenbedingungen für die sächliche und personelle Ausstattung sowie für die dazugehörigen Investitionsaufwendungen[84] für vereinbarte Leistungen nach S. 2 sind in der Anlage [Weitergehende Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege] geregelt.

(3) In den Einrichtungen oder Räumlichkeiten nach § 43a SGB XI in Verbindung mit § 71 Abs. 4 Nr. 1 und 3 SGB XI werden die notwendigen Hilfen einschließlich der Pflegeleistungen entsprechend dem individuellen Bedarf erbracht. Art und Umfang der pflegerischen Leistungen

- sind im konkreten Leistungsangebot für den vorgesehenen Personenkreis zu vereinbaren,
- ergeben sich im konkreten Einzelfall aus dem Gesamtplan des Leistungsberechtigten, der die entsprechenden Feststellungen des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen berücksichtigt.

(4) Ob und inwieweit ein Leistungsangebot als Einrichtung im Sinne von § 43a SGB XI i.V.m. § 71 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI einzustufen ist, bei dem die Leistungen der Pflege von den Leistungen der Eingliederungshilfe mit umfasst sind[85], ist vor Ort im Rahmen des Abschlusses der Vereinbarung zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger, insbesondere unter Berücksichtigung der Konzeption, zu klären.

(5) Räumlichkeiten[86] sind insbesondere besondere Wohnformen, in denen den Leistungsberechtigten allein oder zu zweit persönlicher Wohnraum sowie zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung[87] zur Verfügung stehen. In diesen Räumlichkeiten liegt im Sinne des § 71 Abs. 4 Nr. 3 c) eine Gesamtversorgung der Leistungsberechtigten vor, die weitgehend der Versorgung in einer vollstationären Einrichtung entspricht. Die Kriterien zur Abgrenzung, ob eine solche Gesamtversorgung in diesen Leistungsangeboten vorliegt, sind in der Anlage [Matrix zur Auslegung der Richtlinien nach § 71 Abs. 5 SGB XI] geregelt. Das dazu einzuhaltende Verfahren zur Prüfung eines etwaigen Gesamtversorgungscharakters ist in der Anlage [Verfahrensweg zur Abstimmung der Leistungszuständigkeiten an der Schnittstelle von Pflege und Teilhabe] beschrieben.

---

[83] Vgl. dazu die Definition zum besonders hohen Bedarf in § 1 Abs. 7 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege i.d.F. vom 01.06.2020.
[84] Vgl. § 18 LRV.
[85] Vgl. § 103 Abs. 1 SGB IX.
[86] Im Sinne von § 43a SGB XI i. V. m § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI.
[87] Im Sinne von § 42 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB XII.

(6) Bei Leistungsangeboten außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI i. V. m. § 71 Abs. 4 SGB XI

- sind die Fachleistungen einschließlich der nach § 103 Abs. 2 SGB IX mit umfassten Leistungen zur häuslichen Pflege (gem. §§ 64a bis 64f, 64i und 66 des Zwölften Buches) nach Art und Umfang zu vereinbaren.
- besteht keine Zuständigkeit der Eingliederungshilfe für Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung nach SGB XI, es sei denn diese werden gesondert vereinbart.

Diese Fachleistungen sind im Verhältnis zu Leistungen der Pflegeversicherung gleichrangig, da sie grundsätzlich unterschiedliche Aufgaben haben. Sie können grundsätzlich bedarfsabhängig gleichzeitig und nebeneinander erbracht werden und schließen sich einander nicht aus,

- soweit die Bedarfe inhaltlich entsprechend der unterschiedlichen Zielsetzung der Pflege und Eingliederungshilfe in der Gesamtplanung abgegrenzt worden sind und
- die differenzierten Leistungen zur jeweiligen Zielerreichung notwendig sind.

Eine optische Leistungsidentität zwischen Leistungen zur Pflege und Fachleistungen schließt den Abschluss einer Vereinbarung für solche Fachleistungen nach diesem Rahmenvertrag nicht aus. Die jeweilige Zuordnung von im Einzelfall erforderlichen Leistungen zur Eingliederungshilfe bzw. zur Pflege erfolgt im Rahmen des Gesamtplanverfahrens. Die Abgrenzung der Leistungen der Eingliederungshilfe von denen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII und der häuslichen Pflege nach § 36 SGB XI ist in der Anlage [Zuordnungskriterien Eingliederungshilfe und Pflege im Gesamtplanverfahren] geregelt.

§ 83 **Weitere Regelungen zu Angebotsformen für Menschen mit Pflegebedarf**

(1) Leistungsangebote, deren Zielsetzung sowohl auf die Erbringung von Pflegeleistungen als auch auf die Erbringung von Fachleistungen gerichtet ist, können sowohl als Angebot in Räumlichkeiten[88] als auch in Kombination mit einem Leistungsangebot vereinbart werden, das über eine Zulassung zur stationären Pflege nach § 72 SGB XI verfügt. Für solche kombinierten Leistungsangebote gilt dieser Rahmenvertrag nur für die zu vereinbarenden Fachleistungen.

(2) Die Auswahl der Angebotsform nach Abs. 1 obliegt dem Leistungserbringer. Die inhaltliche Ausgestaltung der gewählten Angebotsform ist Gegenstand der Verhandlung über die Vereinbarung.

[88] Im Sinne von § 43a SGB XI i. V. m § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI.

(3) Die weiteren Rahmenbedingungen der Ausgestaltung der beiden Angebotsformen für Menschen mit Pflegebedarf sind in der Anlage [Rahmenbedingungen der Ausgestaltung der beiden Angebotsformen für Menschen mit Pflegebedarf] sowie [Leitlinien und Regeln Inklusives und Kombi-Modell] beschrieben.

C. SCHLUSS- UND EINFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

§ 84 **Salvatorische Bestimmungen**

(1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages.

(2) Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vertragsparteien durch eine rechtswirksame ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung bezüglich der Erreichung des Vertragszweckes möglichst nahe kommen soll. Gleiches gilt für Regelungslücken.

§ 85 **Inkrafttreten und Kündigung**

(1) Dieser LRV trat in seiner Erstfassung mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft. Er ist seither Grundlage für die abzuschließenden Vereinbarungen, die ihre Wirkung seit diesem Datum entfalten. In Abweichung von § 2 bleiben von der Geltung des Landesrahmenvertrags unberührt jene Vereinbarungen, die

- von der zwischen den Rahmenvertragsparteien am 18.04.2019 geschlossenen „Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg“ erfasst wurden und
- ab 01.01.2022 weiterhin durch die von der Vertragskommission am 29.10.2021 beschlossene Übergangsregelung erfasst sind.

Diese neue Übergangsregelung ist in der Anlage [Übergangsregelung zur weiteren Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg ab 01.01.2022] enthalten.

(2) Der LRV kann mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende ganz oder teilweise gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Rahmenvertragsrelevante bzw. -ändernde Beschlüsse der Vertragskommission SGB IX werden ohne Kündigung berücksichtigt.

(4) Die Vereinigungen der Leistungserbringer und die Träger der Eingliederungshilfe können den LRV jeweils nur gemeinsam und einheitlich kündigen[89]. Gemeinsam und einheitlich bedeutet die absolute Mehrheit der in S. 1 jeweils genannten Vereinigungen und Träger. Bis zum Abschluss eines neuen Rahmenvertrages, in dessen Verhandlung die Parteien unverzüglich nach einer Kündigung einzutreten haben, wirkt der gekündigte Rahmenvertrag längstens ein Jahr nach.

§ 86 <u>Umsetzungsbegleitung und Vertragsrevision</u>

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren eine Umsetzungsbegleitung und Revision des LRV. Diese sollen insbesondere folgende Themen zum Gegenstand haben:

- Umsetzung der Personenzentrierung
- Die neue Leistungs- und Vergütungssystematik (z. B. Fachkraftquote, Angemessenheit vereinbarter Personal- und Sachkostenschlüssel, Nettojahresarbeitszeit)
- Praxistauglichkeit der in diesem Vertrag enthaltenen Einzelregelungen
- Gemeinsame Leistungserbringung i.S. § 6 Abs. 4 LRV
- Bedarfsdeckung in der neuen Leistungssystematik bei Personen mit besonderen Bedarfen (bisherige LIBW/TWG sowie Pflege in der WfbM) in Verbindung mit BEI_BW
- Entwicklung eines Praxisleitfadens für die Leistungs- und Vergütungssystematik
- Auswirkung der Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen auf die Leistungsberechtigten
- Ausfälle der Leistungserbringung bzw. Maßnahmen zur Verhinderung von Ausfällen

Die Vertragskommission bildet das Gremium, in dem der Prozess der Umsetzung des BTHG auf Landesebene gesteuert wird. Sie verantwortet die Umsetzungsbegleitung und die Revision des LRV.

(2) Die Umsetzungsbegleitung soll unverzüglich beginnen. Die Vertragskommission kann sich hierbei externer Expertise bedienen. Besondere Aufmerksamkeit soll auf die Unsicherheiten im Umstellungszeitraum gelenkt werden. Die erkannten Probleme sollen umgehend in der Vertragskommission aufgegriffen, bearbeitet und einer Lösung zugeführt werden. Bei Bedarf sind die erforderlichen Anpassungen des LRV vorzunehmen[90]. Die Vertragskommission legt das Verfahren zur Umsetzungsbegleitung fest.

(3) Bei der Revision werden die Ergebnisse aus der Umsetzungsbegleitung ausgewertet.

---

[89] Vgl. § 3 Abs. 1 und 2 AGSGB IX.
[90] Vgl. § 41 Abs. 1 b) LRV.

Die Revision soll erstmalig zum 01.01.2024 erfolgt sein. Weitere Revisionszeitpunkte, -themen und das Verfahren zur Revision legt die Vertragskommission fest.

(4) Im Rahmen der Einführung des neuen Eingliederungshilferechts und der Umstellung der Systeme stellen die Leistungsträger sicher, dass die Leistungsberechtigten durch das neue Recht nicht benachteiligt werden und die Rechte der Leistungsberechtigten durch die Umstellung auf das neue Vertragsrecht nicht eingeschränkt werden. Die durch das BTHG zu vollziehende Systemumstellung hat nicht den Zweck, die Finanzierung notwendiger Leistungen entfallen zu lassen. Vielmehr dient sie der Transparenz des Leistungsgeschehens.

§ 87 **Leichte Sprache und Barrierefreiheit**

Der LRV einschließlich der vertragsrelevanten Beschlüsse der Vertragskommission, die schriftlichen Vereinbarungen sowie die Prüfungsergebnisse sind in leichte Sprache zu übersetzen und den Leistungsberechtigten in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden, über andere Kommunikationshilfen oder in einer anderen für sie geeigneten Form zugänglich zu machen. Die Verpflichtung nach Satz 1 richtet sich hinsichtlich des LRV und der vertragsrelevanten Beschlüsse der Vertragskommission an die Rahmenvertragsparteien gemeinsam, im Übrigen an die jeweils örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.

§ 88 **Weitere Bestandteile des Rahmenvertrags**

Als unmittelbare Bestandteile dieses Rahmenvertrags gelten:

- Anlage zu § 3 Abs. 6 [Begriffsglossar]
- Anlage zu § 6 Abs. 4 [Gemeinsames Verständnis zur gemeinsamen Inanspruchnahme]
- Anlage zu § 7 Abs. 6 [Muster-LV]
- Anlage zu § 8 Abs. 3 [Grundsätze und Rahmenbedingungen für die modulare Leistungserbringung und –vergütung]
- Anlage zu § 10 Abs. 6 [Berechnungen der Nettojahresarbeitszeit]
- Anlage zu § 15 Abs. 4 [Muster-VV]
- Anlage zu § 23 Abs. 3 [Kalkulation der leistungserbringer-individuellen Pauschale für die Fachleistungsstunde]
- Anlage zu § 23 Abs. 4 [Bandbreiten für Fachleistungsstunden]
- Anlage zu § 34 Abs. 4 [Checkliste Verhandlungsunterlagen]
- Anlage zu § 37 Abs. 5 [Anforderungen an ein Gewaltschutzkonzept]
- Anlage zu § 37 Abs. 5 [Gewaltbegriff]

- Anlage zu §§ 38 Abs. 6, 39 Abs. 3 [Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen]
- Anlage zu § 41 Abs. 1 [Aufträge Vertragskommission]
- Anlage zu § 46 Abs. 2 [Leistungsbeschreibung Leistungen für Wohnraum]
- Anlage zu § 47 Abs. 6 [Leistungsbeschreibungen Assistenz]
- Anlage zu § 49 Abs. 1a) [Leistungsbeschreibung Module Besondere Wohnform]
- Anlage zu § 49 Abs. 1b) [Positiv-Negativ-Liste zum Basis Modul Besondere Wohnform für Erwachsene]
- Anlage zu § 49 Abs. 1c) [Kalkulationsmuster Basismodul nach Dienstplanmodell Besondere Wohnform]
- Anlage zu § 49 Abs. 3 [Kalkulationsmuster Modul Krankheit/Urlaub nach Dienstplanmodell Besondere Wohnform]
- Anlage zu § 50 Abs. 5 [Leistungsbeschreibungen [Leistungsbeschreibung Heilpädagogische Leistungen]
- Anlage zu § 51 [Rahmenregelungen BWF]
- Anlage zu § 51 Abs. 5 [Muster-Leistungsvereinbarung BWF]
- Anlage zu § 51 Abs. 5 [Muster-Vergütungsvereinbarung BWF]
- Anlage zu § 52 Abs. 4 [Kalkulationsmuster Fördergruppe § 81]
- Anlage zu § 52 Abs. 6 [Leistungsbeschreibungen Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten]
- Anlage zu § 56 Abs. 2a) [KdU Kalkulationstool 1.7]
- Anlage zu § 56 Abs. 2b) [Ausfüllhilfe zum KdU Kalkulationstool 1.7]
- Anlage zu § 57 Abs. 1 [Abgrenzungsschema für Service- und Versorgungskosten bei besonderen Wohnformen]
- Anlage zu § 67 Abs. 5 [Leistungsbeschreibung zu den Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM]
- Anlage zu § 69 [Gemeinsame Grundsätze zur Ausgestaltung der besonderen Qualitätskriterien und für die Entwicklung eines Monitorings zur qualitätsgerechten Leistungserbringung nach § 69 LRV zur Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und bei anderen Leistungsanbietern]
- Anlage zu § 68 Abs. 5 [Leistungsbeschreibung zu den Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstatt-Transfer]
- Anlage zu § 71 [Grundlagen zur Förderung von Teilzeitbeschäftigung in WfbM]
- Anlage zu § 82 Abs. 1 b [Einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege]
- Anlage zu § 82 Abs. 2 [Weitergehende Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege]

- Anlage zu § 82 Abs. 5 [Matrix zur Auslegung der Richtlinien nach § 71 Abs. 5 SGB XI]
- Anlage zu § 82 Abs. 5 [Verfahrensweg zur Abstimmung der Leistungszuständigkeit an der Schnittstelle von Pflege und Teilhabe]
- Anlage zu § 82 Abs. 6 [Zuordnungskriterien Eingliederungshilfe und Pflege im Gesamtplanverfahren]
- Anlage zur § 83 Abs. 3 [Rahmenbedingungen der Ausgestaltung der beiden Angebotsformen für Menschen mit Pflegebedarf]
- Anlage zu § 83 Abs. 3 [Leitlinien und Regeln Inklusives und Kombi-Modell]
- Anlage zu § 85 Abs. 1 S. 4 [Übergangsregelung zur weiteren Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg ab 01.01.2022]

Ende des Dokuments